



13. Wahlperiode

Landesbeauftragter für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

BERLIN

Zweiter Tätigkeitsbericht

des Berliner Landesbeauftragten
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

1995

Berlin, im Februar 1996

Jahresbericht 1995

1.	Einleitung	2
2.	Die Dienststelle des Landesbeauftragten	3
3.	Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten und den Landesbeauftragten	3
3.1	Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten	3
3.2	Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten	3
4.	Die Beratung von öffentlichen Stellen bei Personal- überprüfungen	4
4.1	Ausgangssituation und Verfahren	4
4.2	Die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung	4
4.2.1	Überprüfung auf Tätigkeit für das MiS und Maßstäbe der Zumutbarkeit der Beschäftigung	4
4.2.2	Die Überprüfung auf persönliche Eignung bei der V e r b e a m t u n g	6
4.2.3	Überprüfung auf Systemnähe bei der Anrechnung von Beschäftigungszeiten	7
4.2.4	Überprüfung auf Menschenrechtsverletzungen	8
4.3	Eine systematische Schwachstelle der Überprüfungs- verfahren: Die Nichtbeachtung des Nomenklatur- kadersystems der SED	8
4.4	Stand und weitere Aufgaben	9
5.	Beratung von Bürgerinnen und Bürgern	10
5.1	Allgemeines	10
5.2	Schwerpunkte bei den Anfragen der Bürgerinnen und B ü r g e r	10
5.3	Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Weiter- entwicklung der Beratung	11
6.	Förderung der politisch-historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes im Lande Berlin	12
7.	Zusammenarbeit mit den Opferverbänden und Insti- tutionen zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit	13
8.	Zuwendungen für Opferverbände	15

1. Einleitung:

Die Tätigkeit des Landesbeauftragten im Kontext der Diskussion um die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit

Die Tätigkeit des Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes vollzieht sich nicht im luftleeren Raum, sondern im allgemeinen Kontext der Diskussion um die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit. Diese Diskussion kann schon allein deshalb nicht außer Betracht bleiben, weil sie intensiv die Befindlichkeit derer bestimmt, die sich mit der Bitte um Beratung und Unterstützung an den Landesbeauftragten wenden oder dessen Veranstaltungen besuchen.

Nachdem in den ersten Jahren, die der friedlichen Revolution in der ehemaligen DDR und der Vereinigung folgten, großes Interesse an der kritischen Aufarbeitung der DDR-Geschichte und der Rolle des Ministeriums für Staatssicherheit im Herrschaftssystem des SED-Staates zu verzeichnen war, dominieren mittlerweile häufig andere Stimmen die Diskussion. Unübersehbar sind die Tendenzen zur nostalgischen Verklärung der überwundenen Diktatur und der Verharmlosung sowohl des Leids, das unzähligen Bewohnern der DDR zugefügt worden ist, wie der Verharmlosung der Rolle jener, die diese Diktatur auf unterschiedlichsten Ebenen der Verantwortung mitgetragen haben.

In dieser Diskussion wird mit Bezug auf Umfragen, deren Ergebnisse auf ein geringer gewordenen Interesse und Bedürfnis an der Aufarbeitung verweisen, die Situation so interpretiert, daß die im Zuge des Vereinigungsprozesses entstandenen Probleme die Bürger in den neuen Bundesländern bedeutend stärker beschäftigen als die Fragen der Vergangenheit. In diesem Zusammenhang wird kritisch angeführt, die Beschäftigung mit der Vergangenheit binde Kräfte und Mittel, die besser zur Lösung gegenwärtiger Probleme genutzt werden sollten. Sie behindere den Prozeß der deutschen Einheit und führe vielmehr zu Desintegration und Ausgrenzung von Kräften, die für die Gesellschaft sehr nützlich sein könnten. In akzentuiert kritischen Interpretationen erscheint das Bemühen um Aufarbeitung der Vergangenheit als bewußtes Mittel, von den gegenwärtigen Problemen abzulenken und diejenigen Kräfte zu schwächen und auszugrenzen, die sich kritisch mit den gegenwärtigen sozialen und politischen Problemen und Verhältnissen auseinandersetzen. Nicht zuletzt wird argumentiert, daß die juristische und personalrechtliche Aufarbeitung neue Opfer hervorbringe und für das Ziel der innergesellschaftlichen Versöhnung und der Herstellung von Rechtsfrieden kontraproduktiv sei. So tauchen immer wieder Forderungen nach einem Schlußstrich, der Einschränkung bzw. Beendigung personeller Überprüfungen sowie nach einer Amnestie auf. Gerade aber die Reaktionen auf Forderungen nach einem Schlußstrich zeigen, daß das Ziel, das man damit erreichen möchte, nicht erreicht wird. Neues Mißtrauen taucht auf, man wolle etwas verbergen und verschweigen.

Diese Diskussion führte im letzten Jahr u. a. dazu, daß die Zahl der Anträge auf Akteneinsicht beim Bundesbeauftragten wieder stark zunahm. Öffentliche Veranstaltungen und Ausstellungen zum Thema finden ungebrochenes Interesse. So zeigt sich, daß auch 5 Jahre nach dem Ende der DDR die politische Auseinandersetzung über den sachgerechten Umgang mit der DDR-Vergangenheit und das Bedürfnis nach Aufarbeitung nicht aufgehört hat.

Dieses Bedürfnis zeigt sich naturgemäß besonders bei denen, die unter Verhältnissen der DDR gelitten oder sich mit ihnen kritisch auseinandergesetzt haben, auch wenn sich in dieser Betroffenenengruppe differenzierte Prozesse abspielen. Über Jahrzehnte gezwungen, ein Leben unter äußeren politischen Verhältnissen zu führen, die auf absehbare Zeit unabänderlich schienen, verurteilt zum Schweigen über erfahrenes Unrecht - häufig selbst im näheren Bekannten- und Familienkreis -, sei es, weil es politisch verboten war wie im Osten, oder man es, da es z. T. politisch nicht in die Landschaft paßte, einfach nicht mehr hören wollte wie im Westen, war vieles verdrängt und scheinbar vernarbt. Die Ereignisse 1989/90 in der ehemaligen DDR bedeuteten einen tiefen Einschnitt, der mit großen Hoffnungen und Erwartungen, aber auch dem schmerzhaften Aufbrechen alter Wunden und Traumata verbunden war und sich bei vielen als langsamer und mühsamer

Prozeß des Aufbrechens des Schweigens gestaltet. Immer wieder kommen Betroffene, aber auch Verstrickte zu uns, die nur ihre Lebens- und Leidensgeschichte bzw. die Geschichte ihrer Verfolgung erzählen wollen, weil sie bisher keine Gesprächspartner gefunden haben, die daran interessiert gewesen wären oder mit denen sie darüber reden könnten. Sie wollen wissen, was ihnen angetan wurde, wie in ihr Leben eingegriffen wurde und wer dafür verantwortlich zeichnete. Oft berichten sie von ihren enttäuschten Hoffnungen und ihren frustrierenden Erfahrungen in Hinblick auf die Vergangenheitsaufarbeitung und den Vereinigungsprozeß. Andere fühlen sich immer noch benachteiligt, wenn nicht gar verfolgt. Alte Ängste dauern an oder kehren wieder.

Von diesen Betroffenen wird insbesondere die juristische Aufarbeitung von DDR-Unrecht besonders wach verfolgt und für sie unverständliche Entscheidungen mit Verbitterung aufgenommen. Für die Wahrnehmung ist in der Regel nicht ein Gefühl von Rache maßgeblich; eher spielt das Bedürfnis eine Rolle, gerichtlich feststellen zu lassen, daß es Unrecht war, was ihnen widerfahren ist, und daß das durch Partei und Staat begangene Unrecht auch heute als Unrecht bewertet wird.

Zugleich sehen sich die Betroffenen gegenüber den Trägern des SED-Regimes benachteiligt. Sie fühlen sich häufig unzureichend entschädigt und müssen zudem noch für beantragte Leistungen bei den Behörden z. T. schwer zu erbringende Belege vorzeigen. Mit Verbitterung sehen sie, daß ehemalige Systemträger der DDR in den öffentlichen Dienst übernommen worden sind, manche in manchen Ländern sogar trotz hauptamtlicher Mitarbeit für das Miß. Dienstzeiten werden anerkannt und schlagen bei Gehalt und Rentenberechnung zu Buche. In diesen Zusammenhang gehören auch Diskussionen über eine Novellierung des Rentenüberleitungsgesetzes. Für Opfer des SED-Regimes, nach deren Erfahrungen die bisherigen Unrechtsbereinigungsgesetze nur wenig an Entschädigung für erlittenes Unrecht erbringen, ist es schwer nachvollziehbar, wenn darüber diskutiert wird, für die Renten der Träger des unmittelbaren Machtapparats des SED-Regimes deren privilegierte Einkünfte und Versorgungssysteme weitgehend zugrunde zu legen.

Nicht nur emotional schwer verkraftbar ist es für Opfer des SED-Regimes, wenn sie beim Gang durch die Behörden in den neuen Bundesländern (z. B. in Arbeitsämtern, in Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen, in Sozialämtern) Personen begegnen, die schon zu DDR-Zeiten Macht über sie hatten, denen sie sich z. T. ohnmächtig ausgeliefert fühlten und die nun wieder Entscheidungen über die Betroffenen fällen sollen. Wunden (Traumata), die man schon als verheilt angesehen hatte, brechen dadurch wieder auf und versetzen die Betroffenen in psychisch schwer zu verarbeitende Situationen.

Der Landesbeauftragte sieht es im Rahmen seines psychosozialen Beratungsauftrages in Fragen von Rehabilitation und Wiedergutmachung als seine Aufgabe an, diese Probleme und Sorgen aufzunehmen und die Betroffenen zu unterstützen, ihre Wahrnehmung und Erfahrung in die aktuelle Diskussion um die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit einzubringen - dies alles natürlich im Bewußtsein, daß sich das Leben in Diktaturen nicht mit den Farben Schwarz und Weiß zureichend beschreiben läßt.

Die Diskussion um die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit ist weitgehend der Tendenz erlegen, die Verantwortung für Unterdrückung und Repression hauptsächlich dem Ministerium für Staatssicherheit anzulasten und die Verantwortung der SED-Führung und ihres Funktionärskörpers hintenanzustellen. Verbunden ist diese Entwicklung mit einer Tendenz zur Personalisierung und Konzentration auf die inoffizielle Tätigkeit für das Miß. Unübersehbar gibt es tatsächlich ein Ungleichgewicht in der Beurteilung des Ausmaßes an Verantwortung der Funktionäre und der Nomenklaturkader der SED einerseits und jenen, die inoffiziell für das Miß tätig gewesen waren andererseits. Wenn auch heute personalrechtlich nur noch bedingt etwas getan werden kann, da gewisse Regelungen des Einigungsvertrages zur persönlichen Eignung Ende 1993 ausgelaufen sind, sollte dies zumindest bei der politisch-historischen Aufarbeitung im Blick behalten werden, damit nicht das Miß, einst **Schild und Schwert** der Partei, jetzt wieder zum **Schild** wird, indem es die Verantwortung für das Repressionssystem auf sich konzentriert.

2. Die Dienststelle des Landesbeauftragten

An den rechtlichen Grundlagen der Arbeit des Landesbeauftragten hat sich im Berichtszeitraum nichts verändert. Schon im letzten Jahresbericht wurde auf unterschiedliche Auffassungen in den Verwaltungen hinsichtlich der Auslegung der in § 1 Abs. 2 Satz 2 des LBSiUG benannten Befugnis des Landesbeauftragten verwiesen „Auf Antrag Ergebnisse von Überprüfungen von Mitarbeitern und Bewerbungen bei den öffentlichen Stellen des Landes einzusehen“, und auf eine Bitte um Klarstellung an das Abgeordnetenhaus verwiesen. Eine Novellierung dieses Absatzes wäre aus der Sicht des Landesbeauftragten hilfreich.

Im Bereich der Mitarbeiter des Landesbeauftragten gab es gewisse Veränderungen. Nachdem die Stelle des für die Koordinierung und Unterstützung der Arbeit von Opfervereinen und Vereinen, die sich der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit widmen, neu besetzt werden mußte, wurde entschieden, diese Stelle zu teilen. Eine halbe Stelle wurde mit einem Mitarbeiter für die genannte Aufgabe besetzt. Für die andere halbe Stelle konnte eine Mitarbeiterin gewonnen werden, die für politische Bildung und Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist. Auch die angemeldete Verwaltungsstelle (A 10) sowie die Stelle einer weiteren Schreibkraft (Vgr. VIII) konnten besetzt werden.

In der räumlichen Unterbringung war der Landesbeauftragte zu einer Veränderung gezwungen, da das Dienstgebäude in der Krausenstraße 8 vom Land Berlin verkauft werden sollte. Dies erzwang im Dezember 1995 einen Umzug in die Scharrenstraße 17 in Berlin Mitte in vergleichbare Räumlichkeiten.

3. Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten und den Landesbeauftragten

3.1 Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten

In dem Berichtszeitraum hat sich die Zusammenarbeit der Landesbeauftragten intensiviert und vertieft. Es fanden regelmäßig monatliche Treffen statt, an denen auch die mittlerweile in Sachsen-Anhalt berufene Landesbeauftragte teilnahm. Mit Bedauern mußten die Landesbeauftragten feststellen, daß im Land Brandenburg bisher kein Landesbeauftragter berufen wurde. Die Treffen dienten regelmäßig der Vorbereitung der Zusammenkünfte mit dem Bundesbeauftragten. Aus aktuellem Anlaß wandten sich die Landesbeauftragten mit Erklärungen an die Öffentlichkeit. So sprachen sie sich mit Entschiedenheit gegen ein Schlußgesetz oder eine Amnestie aus.

Ein immer wieder behandeltes Thema waren Erfahrungen und Probleme im Zusammenhang der Überprüfung im öffentlichen Dienst und damit verbunden die Weiterarbeit an den Kriterien und Verfahren zur Überprüfung. So gab es intensive Bemühungen, eine angemessene Bewertung der MfS-Zusammenarbeit von Wehrdienstleistenden während ihres Wehrdienstes zu erarbeiten. Daneben stand die Überprüfung auf Systemnähe im Rahmen der Verbeamtung auf Lebenszeit immer wieder auf der Tagesordnung. Die in dieser Frage beim Berliner Landesbeauftragten vorhandenen Erfahrungen sowie die geführte Dokumentation über Nomenklaturkader und Funktionen wurden von anderen Landesbeauftragten gern genutzt. So wurde im März 1995 in Berlin ein Erfahrungsaustausch der für die Beratung der Verwaltung zuständigen Mitarbeiter der Landesbeauftragten organisiert.

Zum Zweck des Erfahrungsaustausches sowie der Fortbildung wurden für die für die psychosoziale Beratung zuständigen Mitarbeiter in Dresden und Berlin entsprechende Veranstaltungen durchgeführt. Aus der Berliner Veranstaltung ergab sich dann ein mehrtägiges Fortbildungsseminar.

In den Erfahrungsaustausch zur Bürgerberatung gehörten auch Probleme mit den Unrechtsbereinigungsgesetzen sowie Rentenfragen. In diesem Zusammenhang erarbeiteten die Landesbeauftragten Stellungnahmen zur Novellierung des 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes und zum Rentenüberleitungsgesetz.

Vielfach standen die jeweils aktuellen Diskussionen zur Novellierung des Stasi-Unterlagengesetzes auf der Tagesordnung. Zur Sitzung des Beirates des Bundesbeauftragten am 25. Januar 1995 machten die Landesbeauftragten aus ihrer Erfahrung mit dem Gesetz eigene Vorschläge zur Novellierung.

Ein weiteres Thema war die Zusammenarbeit der Landesbeauftragten mit den Opferverbänden und Aufarbeitungsinitiativen sowie deren Förderung. Auf dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Forum der Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen beim Berliner Landesbeauftragten wurde für das Jahr 1996 ein gemeinsames Treffen aller Vereine und Initiativen aus den jeweiligen Bereichen der Landesbeauftragten in Aussicht genommen.

3.2 Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten

Die regelmäßigen Treffen der Landesbeauftragten mit dem Bundesbeauftragten wurden fortgeführt. Mittlerweile wurde vereinbart, diese Treffen jeweils im Vorfeld der Sitzungen des Beirates des Bundesbeauftragten durchzuführen und ggf. anstehende Probleme zu klären. Neben jeweils aktuellen Fragen der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit standen vom gesetzlichen Auftrag her Fragen und Erfahrungen in der Anwendung und Auslegung des Stasi-Unterlagengesetzes sowie Informationen zur Arbeit und Organisation des Bundesbeauftragten im Mittelpunkt der Gespräche. In diesem Rahmen wurde auch die jeweils aktuelle Debatte zur Novellierung des Stasi-Unterlagengesetzes besprochen.

Nachdem es einige Probleme und Irritationen in der Frage der Zulässigkeit der Einsicht der Landesbeauftragten in die Auskünfte des Bundesbeauftragten bei Anfragen zur Überprüfung auf Zusammenarbeit mit dem MfS gab, wurden seitens der Landesbeauftragten intensive Gespräche mit dem Bundesbeauftragten geführt. Im Ergebnis dieser Gespräche wandte sich der Bundesbeauftragte mit Schreiben vom 28. September 1995 an die Leiter der Staatskanzleien der Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen, in dem ausgeführt wird:

„Nach derzeitiger Rechtslage ist die Verwendung der von mir übermittelten Informationen aus Stasi-Unterlagen zum Zwecke der Personenüberprüfung und somit die Beteiligung der Landesbeauftragten an den Überprüfungsverfahren ‚nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften‘ zulässig (§§ 20/21 Abs. 1 Nr. 6 Stasi-Unterlagen-Gesetz).“

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz enthält selbst keine Vorschriften über die Ausgestaltung des Überprüfungsverfahrens. Eine bundesgesetzliche Regelung wäre auch systemwidrig, weil die Personalhoheit der Länder in Rede steht. Die Regelungskompetenz liegt mithin bei den Ländern. Eine Einbeziehung der Landesbeauftragten in die Verfahren zur Personenüberprüfung öffentlicher Stellen müßte aus meiner Sicht nicht durch förmliches Gesetz erfolgen.

Auf Grund der mir bekannten besonderen Fachkompetenz der Landesbeauftragten halte ich eine Einbeziehung der Landesbeauftragten in die Überprüfungsverfahren für vorteilhaft. Auf diese Weise könnte meines Erachtens ein wichtiger Beitrag geleistet werden, bei der Feststellung und Bewertung von Verstrickungen mit dem Staatssicherheitsdienst zu gerechten Ergebnissen zu kommen und ein gleichmäßiges Verfahren zu gewährleisten.

Da es sich hierbei um ein gemeinsames Interesse der Landesbeauftragten und des Bundesbeauftragten handelt, möchte ich das Anliegen der Landesbeauftragten unterstützen.“

Weitere Themen waren die Bearbeitung von Forschungs- und Medienanträgen durch den Bundesbeauftragten, insbesondere die Frage der Unterstützung regionaler Forschung. Von den Landesbeauftragten wurde immer wieder gefordert, die personelle Ausstattung zur Bearbeitung in den Außenstellen des Bundesbeauftragten zu gewährleisten.

Um sich über den Stand der Erschließung der Unterlagen zu informieren und die Arbeit des Bundesbeauftragten in einem Bereich kennenzulernen, aus dem sich immer wieder Bürger an die benachbarten Landesbeauftragten wenden, besuchten die Landesbeauftragten die Außenstelle Potsdam des Bundesbeauftragten.

Nachdem sich auch im Zusammenhang der Diskussion um die Novellierung des Stasi-Unterlagengesetzes an einer Studie des Bundesbeauftragten zur Arbeit der K 1 der Kriminalpolizei ein Dissens in der Bewertung der K 1 ergeben hatte, wurde vereinbart, in Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten durch Mitarbeiter des Berliner und Sächsischen Landesbeauftragten auf erweiterter Materialgrundlage eine neue Studie zu erstellen.

4. Die Beratung von öffentlichen Stellen bei Personalüberprüfungen

4.1 Ausgangssituation und Verfahren

Zu den gesetzlichen Aufgaben des Landesbeauftragten zählt die Beratung der öffentlichen Stellen des Landes bei Personalentscheidungen, soweit bei der Überprüfung von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes respektive von Bewerbern für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst der Verdacht auf eine frühere Tätigkeit für das MfS entstanden ist oder sonstige belastende Erkenntnisse sichtbar geworden sind, die unter Umständen personalrechtliche Konsequenzen begründen können.

Allerdings gibt es keine „Pflichtberatung“, so daß es in der Entscheidungsgewalt der einzelnen personalführenden Stellen des Landes Berlin liegt, ob der Landesbeauftragte konsultiert wird. Die Folge ist, daß die Beratungsangebote des Landesbeauftragten von Behörde zu Behörde, von Bezirk zu Bezirk sehr unterschiedlich in Anspruch genommen werden.

Zugleich kommen auch Petenten zum Landesbeauftragten, bei denen die Überprüfung durch die personalführenden Stellen zu negativen Konsequenzen geführt hat, um sich beraten zu lassen.

Die Überprüfung von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und von Bewerbern für eine Tätigkeit in der Verwaltung betrifft folgende Problembereiche:

- Tätigkeit für das MfS/Zumutbarkeit der Weiterbeschäftigung
- die persönliche Eignung bei der Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis;
- die Systemnähe früherer Tätigkeiten bei der Anrechnung von Beschäftigungszeiten;
- Menschenrechtsverletzungen im Rahmen früherer Beschäftigungsverhältnisse.

Der Sonderkündigungstatbestand des Einigungsvertrages (Abs. 4 Ziff. 1 EV) ist seit dem 31. Dezember 1993 entfallen.

Die Beteiligung des Landesbeauftragten an den Überprüfungen erfolgt auf schriftliche und mündliche Anfrage der Behörden/Personalstellen des öffentlichen Dienstes. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben :

Telefonauskünfte bei unproblematischen Sachverhalten;

- Konsultationen;
- Beteiligung an Anhörungen und in Kommissionen;
- schriftliche Auskünfte.

Die schriftlichen Auskünfte beinhalten eine Stellungnahme zu dem jeweiligen Einzelfall. Sie schließt ein:

- Feststellung des Sachverhaltes auf der Grundlage des von der Personalstelle bereitgestellten anonymisierten Materials;
- Funktionsbeschreibung auf der Grundlage von Belegunterlagen;
- Bewertung des Sachverhalts;
- Materialsammlung bzw. Belegunterlagen zum vorliegenden Fall, d. h. allgemeines Informationsmaterial, Auszüge aus Dokumentationen der Behörde des Bundesbeauftragten, aus wissenschaftlichen Abhandlungen, Kopien aus Archivunterlagen, gegebenenfalls Gerichtsurteile u. a.

Die Bewertung erfolgt in folgenden Verfahrensschritten:

- Feststellung des Tatbestandes „Tätigkeit für das MfS“ bzw. systemnaher Tätigkeiten;
- Prüfung der Zumutbarkeitsgründe;
- Prüfung eines außergewöhnlich repressiven Verhaltens, das die Zumutbarkeit trotz vorhandener Zumutbarkeitsgründe ausschließt;
- abschließende Bewertung des Falls unter Berücksichtigung aller entlastenden und belastenden Umstände.

Analog ist das Verfahren bei angeforderten Stellungnahmen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis oder zur Anrechnung von Beschäftigungszeiten.

Inzwischen gibt es eine umfangreiche obergerichtliche Rechtsprechung zu allen Fragen der Überprüfung auf Tätigkeit für das MfS bzw. auf systemnahe Tätigkeiten, mit der die unbestimmten Rechtsbegriffe des Einigungsvertrages und anderer personalrechtlichen Gesetze und Vorschriften konkretisiert worden sind. Diese Rechtsprechung ist in der Literaturdatenbank des Landesbeauftragten erfaßt und im Bedarfsfall schnell abrufbar.

Die Rechtsprechung hat selbstverständlich zurückgewirkt auf die Beurteilungs- und Entscheidungspraxis der personalführenden Stellen. Wegen dieser Auswirkungen auf die aktuelle Praxis personalführender Stellen wird sie im folgenden anhand beispielhafter Urteile dargestellt werden. Das von interessierter Seite gern gemalte Bild, daß Bescheide des Bundesbeauftragten, in denen eine Tätigkeit für das MfS nachgewiesen wird, nahezu automatisch zur Entlassung oder Nichteinstellung führen, trifft - so zeigt sich heute - in keiner Weise mehr die Praxis personalführender Stellen. Die rechtsstaatliche Verpflichtung zur Einzelfallprüfung und die Möglichkeit des Klageweges für negativ beschiedene Arbeitnehmer haben zu einer sehr differenzierten Entscheidungspraxis geführt mit dem Ergebnis, daß keineswegs jede zeitweilige Tätigkeit für das MfS hauptamtlicher oder inoffizieller Art zu Kündigungen oder Nichteinstellungen führt.

4.2 Die aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung

4.2.1 Überprüfung auf Tätigkeit für das MfS und Maßstäbe der Zumutbarkeit der Beschäftigung

Die Überprüfung auf Tätigkeit für das MfS und der Zumutbarkeit der Beschäftigung im öffentlichen Dienst stützt sich im Land Berlin zum einen auf die Kündigungsbestimmungen des Einigungsvertrages (Abs. 5 Ziff. 2 EV); zum anderen auf die „Ausführungsvorschrift über die Überprüfung von Dienstkräften des Landes Berlin auf eine Tätigkeit für das ehemalige MfS/AfNS“ vom 12. März 1993 (AVÜ MfS).

Inzwischen hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit seinem Urteil vom 20. Januar 1994 (8 AZR 502/93) entschieden, daß bei Neueinstellungen nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 die Kündigungsbestimmungen nach dem Einigungsvertrag keine Anwendung finden dürfen. „Auf ein Arbeitsverhältnis, das nach dem Wirksamwerden des Beitritts zwischen einem öffentlichen Arbeitgeber im Sinne von Art. 20 EV und einem Arbeitnehmer, der zu diesem Zeitpunkt in keinen arbeitsvertraglichen Beziehungen zu einem solchen Arbeitgeber im Beitrittsgebiet stand, neu begründet wird, finden die Kündigungsregelungen des EV keine Anwendung.“

Für entsprechende Neueinstellungen gelten ausschließlich die allgemeinen Bestimmungen über die Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Eine Kündigung ist aber auch im Rahmen des § 626 Abs. 1 BGB und im Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes zulässig, wenn dem Dienstherrn ein Festhalten am Arbeitsvertrag wegen früherer Tätigkeit für das MfS nicht zumutbar ist.

Kündigungstatbestand: Tätigkeit für das MfS

Im Laufe der letzten Jahre hat die obergerichtliche Rechtsprechung Anstrengungen unternommen, den mit einschneidenden Rechtsfolgen verbundenen Begriff der „Tätigkeit für das MfS“ zu präzisieren. So entschied das Bundesarbeitsgericht bereits 1992, „daß nur eine bewußte, finale Mitarbeit die Kündigung rechtfertigen kann“. (Urteil vom 11. Juni 1992 - 8 AZR 474/91)

Zu den Beweiserfordernissen erklärte das BAG 1993:

„Ausreichend ist jede Tätigkeit, ohne daß ihre Einzelakte festzustellen wären (...) Es war ausreichend, daß die Beklagte vorgezogen hat, der Kläger habe unter dem Decknamen J' als inoffizieller Mitarbeiter bewußt und gewollt mit dem MfS zusammengearbeitet (...) Annahme von Geschenken des MfS erlauben den Schluß, daß diesen Geschenken Handlungen des Klägers für das MfS vorausgingen. Ausreichend ist ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewißheit.“ (Urteil BAG vom 23. September 1993 - 8 AZR 484/92)

Und im selben Jahr kam das BAG zu der Feststellung: „Die bloße Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung stellt allein noch keine Tätigkeit für das MfS dar.“ (Urteil BAG vom 26. August 1993 - 8 AZR 561/92)

Zur Frage der rechtlichen Bedeutung des Nachweises konkreten Schadens als Folge von IM-Berichten kam das OVG Mecklenburg-Vorpommern zu dem sachgerechten Ergebnis: „Das Festhalten am Dienstverhältnis eines Polizeibeamten auf ‚Probe erscheint in der Regel auch dann unzumutbar im Sinne (...) des Einigungsvertrages, wenn der Betroffene als Erwachsener im Rahmen einer inoffiziellen Mitarbeit (als IM bzw. IMS) für das MfS tätig war und über Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften anderer in einer Weise berichtet hat, die geeignet war, diesen zu schaden (...) So konnten auch für sich gesehen harmlos erscheinende Informationen letztlich zu schwerwiegenden Konsequenzen für die Betroffenen führen. Auf die Frage, ob tatsächlich einer Person, über die berichtet worden ist, ein Schaden entstanden ist, kommt es dagegen nicht an.“ (Beschluß des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 30. September 1993 - 2 M 58/93)

Zumutbarkeitsklauseln/Entlastungstatbestände

Ähnlich differenziert ist die Rechtsprechung bei der Entwicklung von Kriterien, die als Entlastungstatbestände bei unzweifelhafter Tätigkeit für das MfS als IM zu berücksichtigen sind und es trotz dieser Belastung als zumutbar erscheinen lassen, den Betroffenen im öffentlichen Dienst zu beschäftigen.

Grundprinzipien der Einzelfallprüfung sind vom OVG Berlin in einer Entscheidung aus dem Jahre 1995 mit den Leitsätzen bekräftigt worden:

„Wie auch im Widerspruchsbescheid angeführt, ist dabei einerseits auf die Art und Dauer der Zusammenarbeit und andererseits auf die innere Einstellung des Betroffenen zu seiner Tätigkeit für das MfS abzustellen. Zu berücksichtigen sind weiter Zeitpunkt und Grund der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit für das MfS.“ (Beschluß des OVG Berlin vom 15. März 95 - OVG 4 S 40.95)

In der Rechtsprechung hat auch die besondere Situation junger Wehrpflichtiger Berücksichtigung gefunden, die während des Wehrdienstes unter dem Druck des besonderen, militärischen Gewaltverhältnisses, dem sie ausgesetzt waren, zur IM-Tätigkeit verpflichtet wurden. So entschied das VG Berlin:

„Die Anwerbung durch das MfS und die nachfolgende Tätigkeit des Antragstellers für diese Behörde erfolgten in zeitlichem wie örtlichem Rahmen seiner Wehrdienstleistung bei den Grenztruppen. Diesbezüglich wirkt entlastend, daß er sich (...) als noch nicht 20jähriger angesichts der stark von den Kategorien Befehl und Gehorsam geprägten Struktur des militärischen Dienstverhältnisses der Anwerbung durch den in Uniform auftretenden MfS-Angehörigen nur schwer entziehen konnte.“ Das Gericht argumentiert des weiteren, daß neben anderen Entlastungstatsachen (wenige Monate Berichtstätigkeit, betrieb von sich aus eine Beendigung der Kontakte zum MfS) auch „der Zeitablauf seit der Beendigung der Kontakte zum MfS von mehr als 20 Jahren an Bedeutung“ gewinnt. (Beschluß des VG Berlin vom 18. Juli 1995 - VG 5 A 420.95)

Zudem berücksichtigt die Rechtsprechung als Kriterium, das die Zumutbarkeit der Beschäftigung im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik trotz Tätigkeit als IM begründen kann, wenn der ehemalige IM noch zu Zeiten des SED-Regimes erkennbar auf Distanz zur zeitweiligen Tätigkeit für das MfS gegangen ist. So heißt es in einem Leitsatz zum Beschluß des BAG: „Die bewußte Tätigkeit eines Arbeitnehmers des öffentlichen Dienstes als geheimer Informant für das MfS begründet nicht in jedem Fall eine ordentliche Arbeitgeberkündigung nach dem Einigungsvertrag wegen mangelnder persönlicher Eignung. Die gebotene Einzelfallprüfung kann vielmehr ergeben, daß der Arbeitnehmer für eine weitere Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausreichend geeignet ist und seine Weiterbeschäftigung zumutbar ist, z. B. wenn die Tätigkeit für das MfS lange Zeit zurückliegt und der Arbeitnehmer sich durch sein Verhalten vor und nach der Wende von den grundgesetzfeindlichen Zielen des SED-Staates distanziert hat.“ (Urteil BAG vom 13. September 1995 - 2 AZR 862/94)

Schließlich soll, so das OVG Berlin, entlastend berücksichtigt werden und damit die Zumutbarkeit der Beschäftigung im öffentlichen Dienst positiv beeinflussen, wenn Beschäftigte, die ehemals mit dem MfS zusammengearbeitet hatten, heute Aufgaben ohne Außenwirkung und Publikumskontakt wahrnehmen und so das öffentliche Erscheinungsbild der Verwaltung nicht belasten.

„Im Rahmen der Einzelfallprüfung bedarf es stets einer Einschätzung der Frage, wie sich ein Festhalten am Dienstverhältnis auf das Erscheinungsbild nach außen auswirkt. Dabei kommt es nicht nur auf die Stellung der Dienststelle innerhalb der öffentlichen Verwaltung und im Blickpunkt der Öffentlichkeit, sondern auch und vor allem auf die Tätigkeit an, die der Beamte gegenwärtig ausübt (...) eine Zusammenarbeit mit dem MfS bei Beamten, die lediglich bürointerne Verwaltungsaufgaben ohne Außenwirkung wahrnehmen, (indiziert) nicht von vornherein die Unzumutbarkeit.“ (Beschluß des OVG Berlin vom 17. Oktober 1995 - 4 S 134.95)

Sonderfall arglistige Täuschung/wahrheitswidrige Angaben

Verschweigt der Bedienstete bei der Neueinstellung die Tätigkeit für das MfS, so greift grundsätzlich die Möglichkeit der Anfechtung des Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung (§ 123 Abs. 1 BGB).

Entsprechend hat das OVG Berlin unter Verweis auf ein älteres Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1985 im vergangenen Jahr entschieden:

„Eine arglistige Täuschung liegt nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 18. September 1985 - BVerwG 2 C 30.84) vor, wenn der zu Ernennende durch Angaben, deren Unrichtigkeit ihm bewußt war oder deren Unrichtigkeit er für möglich hielt, jedoch in Kauf nahm, oder durch Verschweigen wahrer Tatsachen bei einem an der Ernennung maßgeblich beteiligten Bediensteten der Ernennungsbehörde einen Irrtum in dem Bewußtsein hervorrief, diesen durch Täuschung zu einer ihm günstigen Entscheidung zu bestimmen.“ (Beschluß des OVG Berlin vom 28. Juni 1995 - 4 S 126.95)

Das OVG Berlin bekräftigte damit eine Grundsatzentscheidung des BAG aus dem Jahre 1993, die besagt, daß, wer wahrheitswidrig versichert, keine Verpflichtungserklärung unterschrieben zu haben, in der Regel ungeeignet ist für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst (BAG vom 18. März 1993 - 8 AZR 479/92)

Diese prinzipiellen rechtlichen Positionen werden allerdings durch weitere Entscheidungen der letzten Jahre zugunsten von Beschäftigten, die Falschangaben gemacht haben, aufgeweicht. Das BAG kam 1995 zu der Erkenntnis:

„Die Falschbeantwortung (...) indiziert mangelnde persönliche Eignung im Sinne von Abs. 4 Ziff. 1 EV deshalb, weil sie Zweifel an der Ehrlichkeit und künftigen Loyalität des Arbeitnehmers gegenüber seinem Dienstherrn begründet. Die damit verbundene negative Prognose läßt sich in der Regel dann nicht mehr aufrechterhalten, wenn der Arbeitnehmer freiwillig und glaubwürdig seine ihn belastende Haltung ändert, sich dem Arbeitgeber offenbart und diesem damit die Entscheidung über eine eventuelle Weiterbeschäftigung trotz der mitgeteilten Vorbelastung des Arbeitnehmers ermöglicht. Etwas anderes könnte freilich gelten, wenn der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Offenlegung seiner früheren Tätigkeit konkret mit deren bevorstehender Aufdeckung rechnen mußte.“ (Urteil BAG vom 13. September 1995 - 2 AZR 862/94)

Während in diesem Fall die Rechtsprechung durch gründliches Abwägen aller belastenden und entlastenden Sachverhalte zu einer vertretbaren positiven Prognose hinsichtlich der Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers gelangt, muß die folgende, nicht näher begründete Feststellung des OVG Berlin bei personalführenden Stellen eher Verwirrung hervorrufen:

„Eine Unzumutbarkeit der Beschäftigung kann schließlich nicht damit begründet werden, daß der Antragsteller im Personalfragebogen und in der Erklärung aus Anlaß der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit jedenfalls objektiv wahrheitswidrige Angaben gemacht hat.“ Dies finde, so das OVG weiter, seine „naheliegende Erklärung darin, daß er sein Dienstverhältnis nicht gefährden wollte.“ (Beschluß des OVG Berlin vom 21. November 1995 - 4 S 418.95)

Eine sich so widersprechende Rechtsprechung kann einer Verwaltung und ihren Personalstellen, die auf klare Kriterien angewiesen sind, kaum Entscheidungssicherheit vermitteln.

4.2.2 Die Überprüfung auf persönliche Eignung bei der Verbeamtung

Die Überprüfung auf mangelnde persönliche Eignung bei der Übernahme von Angestellten in das Beamtenverhältnis beruht auf Art. 33 Grundgesetz und § 9 Abs. 1 Landesbeamtengesetz und berührt die Regelungen Abs. 5 Ziff. 1 des Einigungsvertrages (Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit und Abs. 5 Ziff. 2 Tätigkeit für das MiS).

Im Grundsatz gilt, daß für alle Beschäftigten, die eine Übernahme in das Beamtenverhältnis anstreben, bei Verdacht auf eine Tätigkeit für das MiS eine Anfrage beim Bundesbeauftragten zu richten ist, da die ehemalige Zusammenarbeit mit der Staatssicherheit ein zentrales Kriterium der Nichteignung ist.

Bei der Bewertung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist nach ständiger Rechtsprechung von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Der Bewerber muß nach seinem gesamten Verhalten in der Vergangenheit die Gewähr dafür bieten, daß er die tragenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejaht.
- „Gewähr bieten“ bedeutet das Fehlen von Zweifeln an der Verfassungstreue, die vom Dienstherrn darzutun und vom Bewerber zu widerlegen sind. Die Prognose muß ergeben, daß er sich in Ausübung seines Amtes und insbesondere in ernsthaften Krisenlagen aktiv für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzt.
- Die Ablehnung der Übernahme ist begründet, wenn der Bewerber durch sein gesamtes Verhalten zu Zweifeln an seiner Verfassungstreue Anlaß gegeben hat. Indiz für mangelnde Verfassungstreue oder Zweifel an der Verfassungstreue kann die ehemalige Wahrnehmung von Funktionen im Staats- und Parteiapparat der DDR sein, deren wesentlicher Inhalt im Gegensatz zu den tragenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stand.
- Erhebliche Zweifel an der Verfassungstreue bestehen auch bei Bewerbern, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen Menschenrechte wie z. B. die Behinderung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (z. B. durch die Beteiligung an der Verfolgung, Inhaftierung und beruflichen Diskriminierung aus politischen Gründen). Davon ist vor allem bei einer Tätigkeit für das MiS auszugehen.
- Auch wenn ein Bewerber glaubhaft macht, daß er zukünftig die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, kann er nicht in ein Beamtenverhältnis berufen werden, wenn er unter Berücksichtigung seines Verhaltens in der Vergangenheit für eine Tätigkeit in einer rechtsstaatlichen Verwaltung nicht geeignet ist.

Weitere Kriterien sind:

- Kann ein bestehendes Arbeitsverhältnis auf Grund der besonderen Vorschriften des Einigungsvertrages gekündigt werden, ist von vornherein eine Berufung in das Beamtenverhältnis ausgeschlossen.
- Während eine Kündigung voraussetzt, daß die persönliche Eignung verneint wird, darf die Berufung in ein Beamtenverhältnis bereits dann nicht erfolgen, wenn lediglich Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen.
- Vor Ablehnung der Verbeamtung muß eine Anhörung erfolgen, bei der der Bewerber die Möglichkeit erhält, verbliebene Zweifel auszuräumen.

Im Herrschaftssystem des SED-Staates gab es eine ganze Reihe beruflicher Positionen, die ausgefüllt zu haben plausibel die Vermutung indizieren, daß die vor der Vereinigung in diesen Positionen Tätigen nicht die Kriterien erfüllen, die das Beamtenrecht für die Übernahme in den beamteten Staatsdienst einfordert.

Die Rechtsprechung der letzten Jahre hat sowohl verfahrensrechtliche Anforderungen an Entscheidungen zur Prüfung der Übernahme in den Beamtenstatus entwickelt als auch systemtypische Positionen im zusammengebrochenen Herrschaftssystem unter dem Gesichtspunkt der Übernahme in den Beamtenstatus der dort einst Tätigen bewertet.

Zu den verfahrensrechtlichen Prinzipien der Prüfung der Voraussetzungen für die Übernahme in den Beamtenstatus zählt - so ein Beschluß des OVG Greifswald vom 17. August 1995 (Az.: 2 M 51/95) -, daß die Entlassung eines Probebeamten rechtsmißbräuchlich ist, wenn die Behörde sich durch die Entlassungsentscheidung zu ihrem früheren Verhalten in Widerspruch setzt. Widersprüchlich ist es, „wenn die Behörde die Entlassung auf Umstände stützt (hier: Tätigkeit für das MiS), die im wesentlichen bereits vor der Verbeamtung bekannt waren.“

In einem Urteil des BAG vom 13. Oktober 1994 (2 AZR 261/93) werden Grundsatzfragen der Darlegungs- und Beweislast bei entsprechenden strittigen Übernahmeverfahren entschieden. Hier heißt es u. a.: "Wie er im Einzelfall die Funktion tatsächlich ausübte, weiß der belastete Arbeitnehmer in der Regel weitaus besser. Daher ist es ihm zumutbar, sich durch eigenen Tatsachenvortrag zu entlasten." Das Maß der gebotenen Substantiierung des Entlastungsvorbringens hängt dabei davon ab, so heißt es weiter, ob der Arbeitgeber dieses Vorbringen bestreitet. Wird bestritten, so bedarf es des Vortrags konkreter, einer Beweisaufnahme zugänglicher Entlastungstatsachen.

Es ist von einer abgestuften Darlegungslast auszugehen:

- Substantiierte Darlegung des Arbeitgebers darüber, daß die Funktion regelmäßig seine Mitwirkung an der ideologischen Umsetzung der die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfenden Ziele der SED bedingte. (Eine solche Funktionsausübung ist an sich geeignet, den Schluß auf eine besondere Identifikation des Arbeitnehmers mit dem SED-Staat zuzulassen und macht ein weiteres Vorbringen zum konkreten Verhalten des Arbeitnehmers entbehrlich.)
- Substantiiertes beweiskräftiges Vorbringen von Tatsachen durch den Arbeitnehmer, die zu seiner Entlastung beitragen.

Die Rechtsprechung hat diese prinzipiellen Kriterien inzwischen, bezogen auf typische berufliche Positionen im Herrschaftssystem des SED-Staates, konkretisiert. Zugleich ist sie pauschalisierten, den konkreten Einzelfall vernachlässigenden Entscheidungen entgegengetreten. Hierzu einige beispielhafte Urteile:

Kriterien zur Bewertung der Position eines Lehrers:

„Ein Lehrer der ehemaligen DDR ist nicht schon deshalb ungeeignet, weil er nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen bei der Verwirklichung der Staatsziele der DDR mitzuwirken hatte. Das gilt auch für Schulleiter und Kreisfachberater, soweit sie ihr Amt sachbezogen und nicht überwiegend im Sinne der SED ausgeübt haben. Eine mangelnde persönliche Eignung liegt bei einem Lehrer dann vor, wenn er staatlichen Vorgaben nicht bloß gefolgt ist, sondern wenn er sie in seine persönliche Überzeugung übernommen hat. Wer durch eine intensive Parteiarbeit die Ziele der SED, die die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik ablehnte und bekämpfte, förderte, weist auf, daß er persönlich nicht geeignet ist, als Lehrer die Grundwerte des Grundgesetzes glaubwürdig zu vermitteln.“ (BAG, Urteil vom 9. Juni 1993 - 8 AZR 659/92)

Kriterien zur Bewertung der Position eines Freundschaftspionierleiters:

„Der Freundschaftspionierleiter war zwar als hauptberuflicher Funktionär des sozialistischen Jugendverbandes und Pädagoge politischer Leiter der Pionierfreundschaft (. . .) Doch kam dem Freundschaftspionierleiter damit noch keine hervorragende Funktion zu. Die Wahrnehmung dieses Amtes begründet für sich genommen noch keine die Eignung als Lehrer ausschließenden Zweifel. Sie ist aber Grund, die persönliche Eignung des Lehrers kritisch zu prüfen. Um anzunehmen, ein Freundschaftspionierleiter habe sich in besonderer Weise mit dem SED-Staat identifiziert, bedarf es daher zusätzlicher Umstände. Es ist Sache des öffentlichen Arbeitgebers, solche Umstände (. . .) vorzutragen.“ (BAG Urteil vom 16. Dezember 1993 - 8 AZR 126/93)

Kriterien zur Bewertung der Position eines Wehrkundeführers:

„An einen Lehrer seien wegen seines erzieherischen Auftrags, seiner Vorbildfunktion und wegen der großen Beeinflussbarkeit von Kindern und Jugendlichen besonders hohe Anforderungen zu stellen (. . .) Wer eine solche Aufgabe als Repräsentant des Unrechtsregimes der SED übernommen habe, mit der eine besonders scharfe Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verbunden gewesen sei, wirke unglaubwürdig, wenn er sich nunmehr für die früher von ihm bekämpften Werte einsetzen solle.“ (Urteil des BAG vom 16. Dezember 1993 - 8 AZR 679/92)

Kriterien zur Bewertung der Position eines ehrenamtlichen Schulparteisekretärs:

„Eine mangelnde persönliche Eignung ist indiziert (. . .), wenn der Arbeitnehmer nicht nur kurzfristige Funktionen wahrgenommen hat, aufgrund derer er in hervorgehobener Position oder überwiegend an der ideologischen Umsetzung der Ziele der SED mitzuwirken hatte.“ (Urteil BAG vom 30. März 1995 - 2 AZR 732/93)

Kriterien zur Bewertung der Position eines Schuldirektors:

„Das staatliche Amt des Schuldirektors (. . .) war parteinah ausgerichtet. Der Schulleiter hatte aber nicht - wie der Parteisekretär - überwiegend an der ideologischen Umsetzung der Ziele der SED mitzuwirken. Deshalb indiziert die bloße langjährige Ausübung des Direktoramtes nicht eine besondere Identifikation mit dem SED-Staat. Die Annahme (der besonderen Identifikation) bedarf vielmehr zusätzlicher Umstände.“ (BAG Urteil vom 7. September 1995 - 8 AZR 426/93)

Kriterien zur Bewertung der Position eines Partei- und Staatsfunktionärs:

Der betreffende Funktionär hatte nach und nach die Aufgaben eines Parteisekretärs der Schulparteiorganisation, eines Schuldirektors und des Leiters einer Kreispartei- und Staatsfunktionärschule ausgefüllt:

„Wer über einen längeren Zeitraum jedenfalls hauptamtlich ein Parteiamt der SED innehatte, das mit Leitungs-, Kontroll- und Aufsichtsfunktionen verbunden war, erweckt deshalb Zweifel, ob er die Grundwerte der Verfassung glaubwürdig vermitteln kann. Zur Begründung des Zweifels sind weitere Störungen des Arbeitsverhältnisses nicht erforderlich. Es ist jedoch zu prüfen, ob zum Zeitpunkt der Kündigung die Zweifel noch bestehen. Dies wäre nicht der Fall, wenn sich aus dem Verhalten des Arbeitnehmers vor oder nach dem 3. Oktober 1990 ergibt, daß er zu den Werten des Grundgesetzes steht.“ (Urteil des BAG vom 18. März 1993 - 8 AZR 356/92)

Kriterien zur Bewertung der Position eines Kulturfunktionärs:

Der betreffende Funktionär war u. a. Mitarbeiter für Kultur einer SED-Kreisleitung und hauptamtlicher Parteisekretär an Kultureinrichtungen:

„Wer dies über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren bewältigt habe, ohne je erkennbar mit der herrschenden Linie in Konflikt geraten zu sein, könne kein bloßer Mitläufer gewesen sein, sondern müsse das System aus innerer Überzeugung mitgetragen haben (. . .) Vorliegen muß ein dahingehender schlüssiger substantiiertes Vortrag (. . .) Entgegen der Auffassung der Revision verstößt die Anwendung von Abs. 4 Ziff. 1 nicht gegen das ILO-Abkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958, weil die Kündigung wegen Nichteignung eines Lehrers nicht an die politische Meinung des einzelnen Lehrers anknüpft, sondern an die durch seine in der ehemaligen DDR wahrgenommenen Funktionen begründeten Zweifel, ob er künftig für die freiheitliche demokratische Grundordnung (. . .) eintreten wird (. . .) Dies gelte jedenfalls dann, wenn dem jetzigen Dienstherrn wegen einer Aktenvereinbarung keine weiteren Erkenntnisgrundlagen für die Eignungsbeurteilung zur Verfügung stünden. Es bleibt dann Sache des Arbeitnehmers, die sich aus dem objektiven Erscheinungsbild ergebenden Zweifel an seiner Verfassungstreue durch substantiierten Vortrag entsprechender Umstände auszuräumen.“ (Urteil des BAG vom 16. Dezember 1993 - 8 AZR 629/92)

Kriterien zur Bewertung der Position eines Ausbildungsoffiziers der NVA:

Der Offizier war u. a. Lehrgruppenleiter, Kompaniechef in einer Ausbildungseinheit für Offizierschüler und in mehreren Wahlperioden Leitungsmitglied der SED-Grundorganisation:

„Die NVA war zwar ein entscheidender Bestandteil des Unterdrückungssystems der SED. Damit ist aber noch nicht bei jedem ehemaligen Berufssoldaten, gleichgültig an welcher Stelle er eingesetzt war, eine mangelnde persönliche Eignung indiziert, wenn er freiwillig Berufssoldat geworden ist (. . .) Der Kläger war als Oberstleutnant an einer Offiziershochschule in hervorgehobener Position tätig. Nach den bisherigen Feststellungen des LAG kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß er selbst an der ideologischen Umsetzung der SED-Ziele mitzuwirken hatte (. . .) Auch mag bei sehr hohen militärischen Rängen eine derartige Staatsnähe vorliegen, daß die besondere Identifikation mit dem SED-Staat ohne weiteres anzunehmen ist. Einen solchen Rang hat der Kläger jedenfalls nicht erreicht (. . .) Auch hat der Beklagte die Bedeutung der vom Kläger wahrgenommenen Parteifunktionen nicht näher erläutert.“ (Urteil des BAG vom 17. Februar 1994 - 8 AZR 68/93)

Damit soll die Darstellung von Entscheidungen bundesdeutscher Gerichte zur Bewertung zentraler beruflicher Positionen im Herrschaftssystem der DDR abgebrochen werden. Es ging um exemplarische Fälle.

4.2.3 Überprüfung auf Systemnähe bei der Anrechnung von Beschäftigungszeiten

Rechtsgrundlagen hierfür sind die Übergangsvorschrift Nr. 4 zu § 19 BAT-O vom 12. November 1991 und das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz vom 23. März 1993.

Demnach sind von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausgeschlossen:

- Zeiten jeglicher Tätigkeit für das MfS/AfNS;
- Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen;
- Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war. Dies betrifft Beschäftigte, die:
 - vor oder bei der Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemstützenden Partei oder Organisation innehatten;
 - als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig waren;
 - hauptamtlich Lehrende an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation waren;
 - Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung waren.

Der bei der Anrechnung von früheren Beschäftigungszeiten relevante Begriff der besonderen persönlichen Systemnähe ist als Kriterium für frühere Kaderentscheidungen zu betrachten, also auch in diesem Sinne auszulegen, d. h. als innere Einstellung/Identifikation mit dem SED-System.

System ist die politische und gesellschaftliche Grundstruktur und die zugrunde liegende Ideologie des DDR-Staates. Systemnähe ist deshalb die organisatorische Einbindung in diese Struktur und das Eintreten für diese Ideologie. Zu diesem System muß eine persönliche Nähe bestanden haben. Nach dem Tarifvertrag soll allerdings nur eine besondere persönliche Systemnähe von Bedeutung sein. Gemeint ist damit ein außergewöhnliches Engagement, das deutlich über das normale Maß der Anpassung hinausging. Eine solche persönliche Systemnähe beschreibt die innere Einstellung/Identifikation von Funktionsträgern, die von der SED kaderpolitisch überwacht und in sogenannten Nomenklaturen registriert wurden. Zu solchen Funktionsträgern sind auf

der Parteilinie zumindest alle Nomenklaturkader ab SED-Kreisleitung und auf der staatlichen Ebene alle Nomenklaturkader ab Rat des Bezirkes (Magistrat von Berlin) zu zählen.

Auch zu dieser Frage gibt es inzwischen eine einschlägige Judikatur. Das BAG kam 1994 zu der Grundsatzentscheidung:

„Die Regelung in Nr. 1 Buchstabe b der Übergangsvorschriften zu § 19 TV Arb-O, nach der Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR von der Berücksichtigung als Postdienstzeit ausgeschlossen sind, ist mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar.“ (BAG-Urteil vom 23. Juni 1994 - 6 AZR 911/93)

Das LAG Berlin kam in einer Entscheidung aus dem Jahre 1995 zu folgender Präzisierung in der Frage der Anerkennung von Beschäftigungszeiten:

„Die Regelung in der Übergangsvorschrift zu § 19 BAT-O Nr. 4 b ist jedenfalls insoweit wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig und damit nichtig, als sie die Nichtanerkennung von Beschäftigungszeiten anordnet, die vor dem Eintritt in die Grenztruppen der DDR gelegen hat.“ (Urteil des LAG Berlin vom 9. Februar 1995 - 10 Sa 114/94)

Die Folgen eines schlecht begründeten, die Strukturen des SED-Herrschaftssystems nicht ausreichend darlegenden Sachvortrages zeigen sich in folgender Entscheidung:

„Die Tätigkeit eines Parteisekretärs im Betrieb habe aber auch im Interesse der Mitarbeiter und des Betriebes gelegen (. . .) Unter einer hauptamtlichen Tätigkeit ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Tätigkeit zu verstehen, die für einen Dritten auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird, in der Regel vergütet wird und die Arbeitskraft des Betroffenen ganz oder doch überwiegend in Anspruch nimmt (. . .) Daß die Tätigkeit eines Sekretärs der SED eine hauptamtliche Tätigkeit in der SED in diesem Sinne darstellt, ist von den Parteien nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich (. . .) Auch hat der Beklagte nicht vorgetragen, daß der Kläger in seiner Tätigkeit als Sekretär der SED zum Schaden des VEB oder der Mitarbeiter gehandelt hat (. . .) Daß die Sekretäre mit ihrer Wahl in ein Dienstverhältnis zur SED treten, ihre Tätigkeit hauptamtlich ausüben und dafür vergütet werden, ist aus dem Statut der SED nicht ersichtlich (. . .) Da somit das Arbeitsverhältnis des Klägers während der Zeit seiner Tätigkeit fortbestand und er nicht hauptamtlich Sekretär der SED war, ist die Zeit für die Berechnung seiner Abfindung nicht arbeitswirtschaftsschädlich, vielmehr zu berücksichtigen.“ (BAG, Urteil vom 10. August 1994 - 10 AZR 652/93)

4.2.4 Überprüfung auf Menschenrechtsverletzungen

Die Überprüfung auf Menschenrechtsverletzungen beruht auf den Kündigungsbestimmungen des Einigungsvertrages (Abs. 5 Ziff. 1 EV). Arbeitsrechtliche Folgerungen stehen für Personen an, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, wie sie insbesondere im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 formuliert sind. Im Herrschaftssystem der DDR begründen u. a. folgende Tätigkeiten den Verdacht der Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen, so daß Einzelprüfungen geboten sind:

- leitende Mitarbeiter der Abteilung Inneres, Bereich Genehmigungsangelegenheiten;
- Mitarbeiter der Kriminalpolizei (Bereich K 1, Kommissariat 8);
- Mitglieder von Disziplinarkommissionen an Hochschulen;
- Mitglieder der Parteikontrollkommissionen;
- Mitarbeiter im Justizapparat, vor allem Staatsanwälte und Richter;
- Personen, die bei der Zurückdrängung von Übersiedlungsersuchenden mit dem MfS eng zusammenwirkten (verantwortliche Leiter der Arbeitsstellen; leitende Mitarbeiter der Volkspolizeikreisämter; Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres und den Abteilungen Innere Angelegenheiten der

Räte der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke; leitende Mitarbeiter der Justizorgane; Betriebsdirektoren; Betriebssekretäre der SED und FDJ u. a.).

Diese Überprüfungen sind gleichzeitig mit der Überprüfung auf Tätigkeit für das MfS auf Verbeamtung und Dienstzeitenanrechnung vorzunehmen.

Nachgewiesene Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, die im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte festgelegt sind, können zur dienstrechtlichen Konsequenz der Entlassung führen.

Die Überprüfung von Menschenrechtsverletzungen erlangt im Zusammenhang mit dem Zugang der Opfer zu den Unterlagen des MfS und mit der Rehabilitation nach dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz eine besondere Bedeutung. In diesem Zusammenhang bekanntgewordene Personen, die beweiskräftig an Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren und heute im öffentlichen Dienst tätig sind, sollten auf eine Weiterbeschäftigung überprüft werden.

Der Kündigungstatbestand Abs. 5 Ziff. 1 EV setzt eine vorsätzliche erhebliche Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit voraus. Das Bundesarbeitsgericht hat 1994 zu den Voraussetzungen der Kündigung in dieser Fallgruppe sinngemäß erklärt, daß ein Handeln aus verwerflicher Gesinnung dabei nicht erforderlich ist; es genügt die vorsätzliche Mißachtung der anerkannten Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit. „Dies war regelmäßig dann der Fall, wenn der Täter sich bewußt zum Vollstrecker sozialistischer Unrechtsmaßnahmen gemacht hat, durch die die natürlichen Menschenrechte oder die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verletzt wurden (. . .) Ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Verhalten durch geltende Gesetze oder obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle formal erlaubt oder von der Strafverfolgung ausgeschlossen war (. . .) (Es geht um die Beurteilung von Verhaltensweisen nach allgemein anerkannten Maßstäben.“ (Urteil des BAG vom 20. Januar 1994 - 8 AZR 269/93)

Bereits sehr früh hat das Arbeitsgericht Berlin die Klage einer Abteilungsleiterin für Innere Angelegenheiten abgewiesen und zutreffend die repressive Tätigkeit, die mit dieser Position verbunden war, qualifiziert:

„Die Klägerin hat durch ihr Verhalten objektiv und subjektiv gegen Art. 13 und Art. 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verstoßen und somit die darin enthaltenen Grundsätze verletzt (. . .) Die Klägerin war zuletzt in ihrer Funktion des Abteilungsleiters Innere Angelegenheiten verantwortlich für die Zurückweisung verschiedener Ausreiseanträge (. . .) von Bürgern. Sie war ferner verantwortlich für die infolge des Ausreiseantrags vorgenommenen Repressalien (. . .) Schließlich auch an der Entscheidungsfindung über den jeweiligen Antrag beteiligt.“ (Urteil vom 22. Oktober 1991 des AG Berlin - 86 A Ca 15622/91)

4.3 Eine systematische Schwachstelle der Überprüfungsverfahren: Die Nicht-Beachtung des Nomenklaturkadersystems der SED

Die Überprüfungen im öffentlichen Dienst waren und sind - gemessen an der Bedeutung der Partei- und Funktionsträger im Herrschaftssystem der SED - zu einseitig an der Tätigkeit für das MfS orientiert. Diese Orientierung verfehlt den eigenständigen Beitrag der Führungskader der SED bei der Absicherung der Parteidiktatur und ihre Rolle als Auftraggeber des MfS.

Dies trifft vor allem auf die sogenannten Nomenklaturkader der SED zu, die sowohl in sogenannten Nomenklaturen (Funktionslisten) der SED als auch im Zentralen Kaderspeicher des Ministerrates der ehemaligen DDR erfaßt sind, der heute im Bundesarchiv Koblenz archiviert ist. Nomenklaturkader waren die eigentlichen Entscheidungsträger im SED-System. Sie trugen laut Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 7. Juni 1977 die Verantwortung für die Leitung eines Kollektivs bzw. eines bestimmten Arbeitsbereiches. In Ausübung ihrer Funktionen waren sie politische Beauftragte der Partei und zur Durchsetzung der Beschlüsse und Weisungen der SED verpflichtet. Gemäß

„Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees der SED über die Arbeit mit den Kadern“ vom 7. Juni 1977 mußte der Nomenklaturkader u. a. folgenden Anforderungen gerecht werden:

- Unbedingte Treue zur Partei der Arbeiterklasse und Sicherung ihrer führenden Rolle
- Kompromißloser Kampf gegen alle Erscheinungen der bürgerlichen Ideologie
- Förderung der sozialistischen Bewußtseinsbildung aller Bürger
- Aktive Herausbildung der marxistisch-leninistischen Weltanschauung aller Bürger
- Strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit
- Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit dem MiS.

Letzteres galt z. B. bei der Auswahl und den Sicherheitsüberprüfungen von Reise- bzw. Auslandskadern, geregelt mit der Richtlinie Nr. 1/82 des MiS zur Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen.

Der Nomenklaturkader war gleichzeitig dafür verantwortlich, in seinem Tätigkeitsbereich Verhaltensweisen von Mitarbeitern zu unterbinden, die der Ideologie und Politik der SED-Führung widersprachen. Dafür winkten ihm Vorteile im beruflichen (z. B. staatliche Auszeichnungen, Weiterbildungsmaßnahmen, NSW-Reisekader, hohe Vergütung) und privaten Leben (z. B. Bevorzugung in der Wohnungsvergabe, bessere gesundheitliche Betreuung, bessere Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für ihre Kinder).

Der hohe Stellenwert der Nomenklaturkader läßt sich an ihrer relativ geringen Zahl - im Vergleich zur Gesamtzahl der SED-Mitglieder - ablesen. So gehörten im Bezirk Berlin im Jahre 1987 von den insgesamt ca. 150 000 Parteimitgliedern nur 1 300 Personen (0,9 %) zur Nomenklatur der SED-Bezirksleitung (ohne Wahl- und Delegierungsnomenklatur). Die Nomenklatur der SED-Kreisleitung Berlin-Mitte umfaßte im Jahre 1980 bei einer Gesamtmitgliederzahl von ca. 38 000 Genossen nur ca. 970 (0,4 %) Nomenklaturkader (ohne Wahl- und Delegierungsnomenklatur). Auf der staatlichen Bezirksebene (Magistrat von Berlin) gab es lediglich 426 Nomenklaturkader. Die Zahlen verdeutlichen den relativ geringen Anteil der entscheidenden Funktionsträger an der Gesamtzahl der SED-Mitglieder, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß einige Nomenklaturkader in allen drei Nomenklaturen auftauchen.

Nomenklaturkader waren in der Regel langjährig (gewöhnlich über 10 Jahre) und regelmäßig an der politisch-ideologischen Bekämpfung der politischen Grundordnung der Bundesrepublik beteiligt und identifizierten sich voll und ganz mit dem SED-System. Sie wurden wiederholt oder alternierend in Partei- und Staatsfunktionen gewählt bzw. berufen. Somit erfüllen sie die Kriterien, die die Rechtsprechung für mangelnde persönliche Eignung bzw. Zweifel an der Verfassungstreue entwickelt hat.

In Analogie zur Praxis und Rechtsprechung in Fällen einer Tätigkeit für das MiS wäre es sachgerecht gewesen, wenn personalführende Stellen und Gerichtsbarkeit beim Nachweis einer Nomenklaturfunktion objektiv von der mangelnden persönlichen Eignung bzw. Zweifel an der Verfassungstreue ausgegangen wären. Dies hätte den Arbeitgeber davon entlastet, in personalrechtlichen Verfahren zum konkreten subjektiven Verhalten des Betroffenen Beweisführungen machen zu müssen; dem Betroffenen bliebe die rechtliche Möglichkeit, durch eigene Einlassungen und Nachweise sich zu entlasten.

Die Unkenntnis der Bedeutung von Nomenklaturpositionen im Herrschaftssystem der SED respektive die Unterbewertung entsprechender Positionen zeigt sich z. B. in einem Urteil des BAG vom 7. September 1995 (8 AZR 426/93). Zur Entscheidung stand die Kündigung einer Schuldirektorin mit prototypischem Nomenklatur-Werdegang: seit 1969 Mitglied der Schulparteileitung, 1975-78 ehrenamtliche Parteisekretärin, 1978-79 Besuch

der Bezirksparteischule, 1979-80 Kandidatin der SED-Kreisleitung 1980, 1980-81 Weiterbildung für leitende Kader am Institut für Leitung und Organisation des Volksbildungswesens, Mitglied der Kreisleitung der SED, 1981-85 Direktorin einer POS, Besuch der Bezirksparteischule. Dem BAG reichte die Darstellung des Arbeitgebers zur Bedeutung der Nomenklaturkaderfunktion der Klägerin nicht aus, um eine Kündigung zu begründen.

4.4 Stand und weitere Aufgaben

Nach den Erkenntnissen des Landesbeauftragten ist Überprüfung auf Zusammenarbeit mit dem MiS in den meisten Verwaltungen weitgehend abgeschlossen. Auf eine Umfrage hat der Landesbeauftragte nach entsprechenden Erfahrungen aus dem Jahr 1994 verzichtet und den Versuch einer Auswertung von Angaben der Senatsverwaltung für Inneres unternommen. Leider waren die von den Verwaltungen gemachten statistischen Angaben von einer Beschaffenheit, die eine Auswertung zum Zweck einer einigermaßen exakten Bilanz nicht zuließ. Die vom Landesbeauftragten geführte Statistik von der Bildung des Landesschulamtes ergab, daß im Bildungsbereich die Überprüfung auf Tätigkeit für das MiS im Durchschnitt bei rund 2 % der Mitarbeiter zu personalrechtlichen Konsequenzen führte. Da im Jahre 1996 abgesehen von Neueinstellungen und neuen Erkenntnissen mit dem weitgehenden Abschluß der Überprüfungen zu rechnen ist, wird der Landesbeauftragte eine Umfrage machen, um das Gesamtergebnis der Überprüfungen festzustellen, wobei teilweise auf Schätzungen zurückgegriffen werden muß, da nicht in allen Verwaltungen eine exakte Statistik der Ergebnisse der seit 1990 durchgeführten Überprüfungen vorliegt. Zum Beispiel differieren bei den bisher vorliegenden Angaben einiger Haupt- und Bezirksverwaltungen die Zahlen der zu überprüfenden Dienstkräfte und die der tatsächlich erfolgten Anfragen beim Bundesbeauftragten, obwohl sie identisch sein müßten. Als nachteilig erweist es sich in diesem Zusammenhang, daß die schon benannten Unklarheiten in der Auslegung der Befugnisse des Landesbeauftragten noch nicht behoben worden sind.

Trotz des weitestgehenden Abschlusses der Überprüfungen auf Tätigkeit für das MiS gibt es nach Ansicht des Landesbeauftragten erneuten Handlungsbedarf für die Überprüfungen, die sich auf Auskünfte des Bundesbeauftragten stützen, die vor dem 1. Januar 1994 datieren. Nach Auskunft des Bundesbeauftragten kann auf Grund des Erschließungsstandes der Unterlagen erst von diesem Zeitpunkt ab von einer ausreichenden Zuverlässigkeit der Auskünfte ausgegangen werden.

Da die Frist der Überprüfung auf mangelnde persönliche Eignung gemäß EV am 31. Dezember 1993 abließ, erfolgt seither die Überprüfung von Funktionsträgern des SED-Systems nur noch im Rahmen der Verbeamtung und Dienstzeitenanrechnung. Nach Ansicht des Landesbeauftragten wäre nicht zuletzt auf Grund mittlerweile gewonnener Erkenntnisse und der Beleglage zu den Aufgaben und der Stellung von Nomenklaturkadern eine dahingehende gründliche Überprüfung geboten, um gewisse Defizite bei der Überprüfung nach dem Einigungsvertrag auszugleichen. Den personalführenden Stellen kann in diesem Zusammenhang nur empfohlen werden, die beim Landesbeauftragten vorhandenen Erkenntnisse und Belege sowie das Beratungsangebot intensiver zu nutzen. Durch das rechtzeitige Einbeziehen des Landesbeauftragten in das Überprüfungsverfahren können die Entscheidungen des Arbeitgebers besonders in Grenzfällen verbessert und die Argumentationsbasis dieser Stellen vor Arbeits- und Verwaltungsgerichten gestärkt werden. Auch in diesem Zusammenhang ist unbefriedigend, daß der Landesbeauftragte nicht die Befugnis hat, den Stand der Überprüfung und ihrer Ergebnisse zu kontrollieren.

Wie die Praxis der Überprüfung im öffentlichen Dienst zeigt, wird von den Dienstbehörden/Personalstellen das Dienstleistungsangebot des Landesbeauftragten bei der Überprüfung nicht hinreichend genutzt. Dabei wird in einer Reihe von Fällen deutlich, daß durch die rechtzeitige Einbeziehung des Landesbeauftragten Fehlentscheidungen und aufwendige Rechtsstreitigkeiten, die allein auf nicht ausreichend substantiierten Begründungen beruhen, hätten vermieden werden können.

5. Beratung von Bürgerinnen und Bürgern

5.1 Allgemeines

Beim Landesbeauftragten sind bisher ca. 2 500 Beratungen erfolgt. Bei Bürgerinnen und Bürgern, die aus Alters- oder Krankheitsgründen oder auf Grund von Behinderungen nicht in die Dienststelle kommen können, werden Hausbesuche gemacht. Die durchschnittliche Dauer für eine Beratung beträgt etwa zwei Stunden, wiederholte Beratung nicht mitgerechnet. Da es im Land Brandenburg keinen Landesbeauftragten gibt, stehen die Mitarbeiter sowohl für Bürgerinnen und Bürger wie für sonstige Stellen aus dieser Region zur Verfügung. Hinzu kommen Bürgerinnen und Bürger aus den alten Bundesländern, die um Beratung nachfragen.

Die Probleme und Fragen sowie der Personenkreis, der sich 1995 an den Landesbeauftragten gewandt hat, waren ebenso vielfältig bzw. vielschichtig wie im vorangegangenen Berichtszeitraum. Die überwiegende Zahl der Petenten sind nach wie vor Opfer des SED-Regimes. Doch hat die Anzahl derer, die mit dem MiS mehr oder weniger zusammengearbeitet haben und Beratung suchen, gegenüber dem Vorjahr zugenommen. Häufiger kommen auch Petenten, die sowohl Opfer als auch in Zusammenarbeit mit dem MiS verstrickt waren. Meist kommen die Betroffenen nach der Darstellung ihrer Opferrolle erst in einem längeren Gesprächsprozeß auf ihre Verstrickungen zu sprechen. Wenn sie bereits von den Gerichten rehabilitiert und daraufhin entschädigt wurden, aber in ihrem Antrag die Zusammenarbeit mit dem MiS verschwiegen haben, müssen sie in der Regel die Kapitalentschädigung wieder zurückzahlen, wenn ihre Zusammenarbeit mit dem MiS bekannt und nachgewiesen wird.

Eine besonders schwierige Gruppe sind diejenigen, die sich noch immer vom MiS verfolgt fühlen.

Bei vielen Petenten steht vor dem Anliegen der Beratung zu einzelnen konkreten Fragen das Bedürfnis, über ihre Lebensgeschichte zu reden. Häufig bedarf es eines längeren Gespräches, um die einzelnen Problembereiche herauszuarbeiten, die meist eng miteinander verknüpft sind. Für manche Petenten ist der Landesbeauftragte der bisher einzige Ansprechpartner, dessen Mitarbeitern sie nicht nur über ihr Leben und die Verfolgungsmaßnahmen berichten, sondern auch ihre Ängste, Wünsche, Hoffnungen, Erfahrungen und Auffassungen mitteilen können. Eine sachgerechte Beratung sowohl in Hinblick auf das StUG wie die Rehabilitierungsgesetze ist nur möglich, wenn ein ganzheitlicher Zugang gewählt wird.

In den Beratungen wird immer wieder deutlich, daß den Petenten durch die politische Verfolgung oder Diskriminierung in der DDR Probleme erwachsen sind, die sich bis heute sowohl auf ihr Familienleben als auch auf ihre berufliche und soziale Situation nachteilig auswirken und auch durch die bisherigen Rehabilitierungsgesetze nicht gelindert werden. Als Folge von Berufsverbot oder versperrten Bildungsmöglichkeiten an Erweiterten Oberschulen, Fach- und Hochschulen sind für die Betroffenen die Chancen auf dem heutigen Arbeitsmarkt gering. Die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen greifen in diesen Fällen kaum; Förderungs- bzw. Integrationsprogramme sind nur in vagen Ansätzen zu finden, wie z. B. bei der Wiedereinstellung von aus politischen Gründen gekündigten Lehrern. Besonders kompliziert ist die Situation von ehemals politisch Verfolgten, die wegen der ihnen zugefügten Schäden (psychisch und physisch) keine Arbeit finden, also arbeitslos oder bereits Sozialhilfeempfänger sind. Für sie, die sich dem Druck des SED-Regimes widersetzt haben, setzt sich die Diskriminierung brutal fort. Für solche Fälle bedürfte es dringend neuer Unterstützungsmöglichkeiten. Der Landesbeauftragte kann in solchen Fällen lediglich immer wieder versuchen, den psychischen Druck etwas abzubauen und den Betroffenen gegebenenfalls eine Psychotherapie empfehlen, zumal bei dieser Betroffenenengruppe angesichts der angespannten psychischen und sozialen Situation Familien- und Partnerprobleme verstärkt auftreten.

In diesem Zusammenhang ist auf die gesundheitlichen Folgen von politischer Verfolgung zu verweisen, die die Betroffenen in ihrem Aktionsradius einschränken. Häufig sind posttraumatische Belastungsstörungen als Folgeerscheinung politischer Verfolgung anzutreffen - wenn auch graduell verschieden in ihrer Ausprä-

gung. Kopfschmerzen, Gedächtnisschwächen, Konzentrationsmängel, Alpträume, Schmerzen im Magen-Darm-Trakt und im Rücken sind nur einige Seiten dieser Störungen, die in der Folge gravierende Auswirkungen auf die Lebensführung haben. Teilweise wirkt sich dies auf das Familienleben derart belastend aus, daß Trennung oder Scheidung die Folge sind.

Erschwert wird die Lage der Betroffenen nicht zuletzt dadurch, daß das Krankheitsbild „posttraumatische Belastungsstörungen“ bei Ärzten und gerade auch bei ärztlichen Gutachtern von Versorgungsämtern noch wenig bekannt ist. Den Betroffenen wird aus diesem Grunde nicht wirksam weitergeholfen. Häufig vermag der verantwortliche Arzt bei angeforderten Gutachten den entsprechenden Zusammenhang zwischen der Verfolgung und den auftretenden Störungen nicht zu erkennen und leitet daher den Zustand des Patienten aus erbten Krankheiten der Eltern oder anderer Vorfahren her. Der Betroffene selbst kann oft nur Vermutungen anstellen, woher seine Leiden kommen.

Die inneren Verwundungen (Traumata), die durch politische Verfolgung und Diskriminierung hervorgerufen wurden, machen Menschen besonders sensibel und verletzlich. Sie reagieren deshalb ganz empfindsam auf politische und rechtliche Entwicklungen und Entscheidungen. In den Beratungsgesprächen wird daher häufig sehr viel Enttäuschung und Verbitterung artikuliert. Opfer des SED-Regimes sehen die Interessen, Rechte und die Sichtweise der ehemaligen Systemträger in einem immer stärker werdenden Maße verwirklicht, während sie selbst, da sie oft nicht mehr die notwendige Energie aufzubringen vermögen, um die eigenen Rechte entsprechend einzufordern, letztlich immer mehr aus dem öffentlichen Bewußtsein verdrängt werden. Dabei spielen die Medien eine nicht zu unterschätzende Rolle. Immer stärker drängen die Systemträger in den Vordergrund, während das Interesse an der Situation der Opfer im Schwinden ist. Fast unkorrigiert können die ehemals Privilegierten ihr nostalgisches Bild von einer DDR malen, die die Opfer selbst ganz anders erfahren haben.

Besonders kritisch, von großem Unverständnis bis zur Verbitterung, wird die justitielle Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit von den Opfern verfolgt. Sie fühlen sich in ihrer Erwartung grob enttäuscht, daß mit der Vereinigung DDR-Unrecht auch als solches förmlich deklariert wird und die Verantwortlichen für ihr staatlich sanktioniertes Unrecht vor ordentlichen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden. Die geringe Zahl an Verurteilungen nach 5 Jahren strafrechtlicher Ahndung von DDR-Staatskriminalität und die milden Strafurteile haben das Gerechtigkeitsempfinden und das Rechtsbewußtsein vieler Opfer tief verletzt. Zugleich sehen sie sich gegenüber den Systemträgern benachteiligt. Sie empfinden sich zumeist unzureichend entschädigt und haben wenig Verständnis dafür, daß sie für beantragte Leistungen bei den Behörden zum Teil schwer zu erbringende Belege beibringen müssen. Wenn sie zudem in Verwaltungen (z. B. Arbeitsämtern) auf ehemalige Systemträger treffen, ist die Erbitterung groß. Mit besonderer Sensibilität wird von ihnen die Entwicklung der PDS verfolgt. Ängste, die alten Systemträger könnten wieder Macht und Einfluß gewinnen, werden deutlich artikuliert.

5.2 Schwerpunkte bei den Anfragen der Bürgerinnen und Bürger

a) Anfragen im Zusammenhang des Stasi-Unterlagengesetzes (StUG)

Bürgerinnen und Bürger wenden sich mit unterschiedlichsten Fragen zur Akteneinsicht an den Landesbeauftragten. Das beginnt bei der Antragstellung, setzt sich mit der Bitte um Unterstützung bei der Suche nach Belegen zur Rehabilitierung, bei Strafanzeigen, bei vermögensrechtlichen und arbeitsrechtlichen Prozessen fort und endet im Zusammenhang oder nach der Einsicht in die Unterlagen mit Gesprächen über die Vergangenheit, mit der man erneut konfrontiert wurde. Im Zentrum der Gespräche stehen Fragen zur Arbeit des MiS und seiner Methoden, zur Rekrutierung wie auch zum Einsatz von IM (auch aus Familie, Freundes-, Bekannten- und Kollegenkreis) und zur individuellen Aufarbeitung dieses Teils des Lebens, der Betroffene bis in die Gegenwart verfolgt und beeinflußt. Bei älteren Bürgern, schwerer Krankheit oder wenn dringend Unterlagen in einem Gerichtsprozeß benötigt werden, setzt sich der Landesbeauftragte für die beschleunigte Bearbeitung der Anträge beim BStU ein.

b) Anfragen zum 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (1. SED-UnberG)

Die Verlängerung der Antragsfrist für dieses Gesetz, für die sich auch die Senatsverwaltung für Justiz eingesetzt hat, ist zu begrüßen. Immer noch kommen Petenten, die sich über dieses Gesetz, die Antragstellung und Leistungen (finanzielle, rentenrechtliche, vermögensrechtliche und gesundheitliche Entschädigung) informieren und über ihre individuellen Möglichkeiten beraten lassen.

Ebenfalls suchen Petenten eine Beratung, wenn ihr Rehabilitationsantrag abgelehnt oder ihm nur zum Teil stattgegeben wurde, z. B. wenn das Urteil nicht mit Tatbeständen des politischen Strafrechts begründet wurde, de facto aber die bewußte Kriminalisierung eines politisch Mißliebigen vorlag. Die versagte Rehabilitation wird als besonders schmerzlich empfunden, da der Betroffene darin die Bestätigung eines politischen Willkürurteils der DDR-Justiz sieht. Eine Hilfestellung kann in solch einem Fall bei der entsprechenden Prüfung der MfS-Unterlagen gegeben werden. Da die Betroffenen kaum über entsprechende Mittel verfügen, können auch Hinweise auf das Beratungs- und Prozeßkostenhilfegesetz weiterhelfen.

Wie bereits angesprochen, kommen auch Petenten in die Beratung, die vor, während oder nach ihrer Haft mit dem MfS zusammengearbeitet haben und über ihre komplizierte persönliche und rechtliche Situation reden möchten. In den meisten dieser Fälle ist ihre heutige soziale und psychische Situation kritisch. In den Beratungsgesprächen spielt die Frage der individuellen Schuld eine große Rolle.

Nach Aussagen von Betroffenen erweist sich die Anerkennung gesundheitlicher und psychischer Folgeschäden politischer Haft als äußerst schwierig. Immer wieder kommt es nach der Antragstellung zu erniedrigenden Erlebnissen, wenn in den amtsärztlichen Gutachten der Zusammenhang von Haft und Folgeschäden nicht anerkannt wird. Sie machen die Erfahrung, daß Gutachter häufig unsensibel sind und kaum oder keine Kenntnisse haben über die Haftbedingungen in der ehemaligen DDR.

c) Anfragen zum 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (2. SED-UnberG)

Die Zahl der Petenten, die sich über dieses Gesetz und seine Möglichkeiten informieren und beraten lassen, hat seit 1994 erheblich zugenommen. Es zeigt sich bei einem Großteil der Betroffenen starke Skepsis gegenüber dem Gesetz. Zum einen hatten die meisten Petenten große Erwartungen an das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, die durch das in Kraft getretene Gesetz nicht erfüllt werden können und damit zu Enttäuschungen führen. Zum anderen ist bisher nur ein kleiner Teil der möglicherweise Anspruchsberechtigten über die Möglichkeiten des Gesetzes informiert. So empfehlen wir auch denjenigen, die schon nach dem 1. SED-UnberG entschädigt wurden, gegebenenfalls einen Antrag nach dem 2. SED-UnberG zu stellen, da sich die Diskriminierung nach der Haft fortsetzte. Inwieweit die dann anerkannten Verfolgungszeiten tatsächlich zu erhöhten Rentenzahlungen führen, ist bisher nicht recht absehbar. In diesem Zusammenhang gibt es erheblichen Beratungsbedarf. Hilfestellung ist meist bei den kompliziert gestalteten Anträgen erforderlich.

Ein wichtiges Problem der Anspruchsberechtigten ist das Auffinden von Belegmaterial für die politische Verfolgung. Zum einen benötigen die Betroffenen Hilfestellung bei der Sichtung gegebenenfalls vorhandener MfS-Unterlagen. Da aber berufliche Diskriminierung und Verwaltungsverweigerung meist durch andere Instanzen des SED-Regimes verursacht wurden, gibt es Beratungsbedarf zum Auffinden von Unterlagen in den verschiedensten Archiven wie auch zum Aufbau und Funktionieren des DDR-Systems. Hier ist sowohl die Bibliothek als auch die Dokumentation des Landesbeauftragten ein unentbehrliches Hilfsmittel. Mit diesen Möglichkeiten unterstützten wir auch die Rehabilitierungsbehörde beim Landesamt für zentrale soziale Aufgaben, mit dem der Landesbeauftragte kontinuierlich im Kontakt ist. Wo Unterlagen nicht mehr beizubringen sind, werden die Petenten auf die Möglichkeit von Zeugenaussagen und eidesstattlichen Versicherungen verwiesen. Über die Möglichkeiten und Grenzen

des Gesetzes gab es bei den Treffen der Landesbeauftragten intensiven Austausch. Auf dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Gesetz haben die Landesbeauftragten Vorschläge für eine Novellierung unterbreitet.

d) Anfragen zu Vermögensproblemen

Bei Anfragen im Zusammenhang mit Vermögensproblemen werden die Petenten nach allgemeiner Beratung und Hinweisen auf einschlägige Archive an die zuständigen Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen weitergeleitet. Das gilt auch bei Vermögen, das während der Haft konfisziert bzw. auf andere Weise abhanden gekommen ist.

Die Petenten klagen über erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung ihrer Anliegen. Zum Teil stehen sie vor dem Problem, Beweise beizubringen, die es nicht mehr gibt oder die es in der geforderten Form nie gegeben hat. Wenn z. B. einem politischen Häftling während seiner Haftzeit bewegliches Eigentum abhanden kam, ist dies nachträglich kaum nachweisbar. Ebenso schwierig ist der Nachweis des unredlichen Erwerbs eines Grundstückes oder von Machtmißbrauch, selbst wenn es sich bei dem jetzigen Besitzer um einen Systemträger handelt, dessen Zugriff auf das Grundstück nach den in der DDR obwaltenden Gegebenheiten nach allgemeiner Erfahrung nur auf dessen damalige Funktion zurückgeführt werden kann. Auch in diesem Zusammenhang macht sich erhebliche Verbitterung breit.

5.3 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Weiterentwicklung der Beratung

Seit Beginn der Tätigkeit des Landesbeauftragten wurden der Kontakt und die Zusammenarbeit mit Vereinen, Institutionen und Behörden gesucht, die für die Beratung der Petenten von Bedeutung sind. Diese bewährte Praxis wurde 1995 fortgesetzt.

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Landesbeauftragten wurde durch den Berliner Landesbeauftragten eine mehrtägige Fortbildungsveranstaltung zur psychosozialen Beratung für die dafür zuständigen Mitarbeiter angeregt und organisiert. Gestaltet und durchgeführt wurde diese Fortbildung von zwei Psychotherapeuten der Beratungsstelle „Treffpunkt“ in Moabit, die im Umgang mit Folgen von Zersetzungsmaßnahmen des MfS ausgewiesenen Sachverstand einbringen konnten. Diese Fortbildung soll im Jahr 1996 weitergeführt werden.

Um einerseits die Beratung zu verbessern, andererseits auch die Probleme und Belastungen der in der Beratung tätigen Mitarbeiter aufzufangen, wurde für die Berater der Opfervereine und des Landesbeauftragten ein spezielles Supervisionsangebot organisiert, an dem mittlerweile auch ein Mitarbeiter der Zentralen Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität teilnimmt. Für diese Supervision konnten zwei Mitarbeiter des Behandlungszentrums für Folteropfer gewonnen werden. Auch diese Supervision soll fortgesetzt werden.

Sowohl in der Beratung des Landesbeauftragten als auch der der Opferverbände gibt es Beratungsfälle mit psychischen Problemen, die den Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten übersteigen. Um das Problem zu lösen, wurde eine Vereinbarung mit dem Behandlungszentrum für Folteropfer getroffen, das sich verpflichtet hat, besonders schwierige Fälle zu übernehmen. Angesichts der begrenzten Kapazitäten des Behandlungszentrums ist dies nur sehr eingeschränkt möglich. Hier besteht ein dringender Bedarf nicht nur für den Landesbeauftragten, sondern auch für die Opferverbände.

Notwendig ist der Ausbau der Zusammenarbeit mit geeigneten Psychotherapeuten, die mit der Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen vertraut sind. Bedarf für Ansprechpartner besteht 1. im Bereich der Krisenintervention, 2. in der psychotherapeutischen Langzeitbegleitung und 3. in der psychotherapeutischen Begleitung von Selbsthilfegruppen. Für Petenten, die über psychische Leiden klagen, für die aber noch keine Psychotherapie in Frage kommt oder die bereits eine solche Behandlung erfahren haben, wurde durch den Landesbeauftragten die Möglichkeit von Selbsthilfegruppen geschaffen. Dabei wurde die Hilfe der Beratungsstelle „Treffpunkt“ Moabit in Anspruch genommen, mit der der Landesbeauftragte sehr gute

Erfahrungen gemacht hat. Den begrenzten Kapazitäten dieser Beratungsstelle geschuldet, konnte deren Fachkompetenz allerdings nur in sehr beschränktem Maße in Anspruch genommen werden. Der Landesbeauftragte sieht einen unabwendbaren Bedarf, durch entsprechende finanzielle Förderung die beratungs- und therapeutischen Kapazitäten in diesem Bereich auszubauen.

Seit Beginn der Tätigkeit der für das 2. SED-UnberG zuständigen Rehabilitierungsbehörde arbeitet der Landesbeauftragte mit dieser Stelle zusammen und stellt seine Kenntnisse und Unterlagen zur Verfügung. Zugleich werden die bei der Rehabilitierungsbehörde vorhandenen Kenntnisse an die Berater der Opferverbände weitergeleitet.

Sehr hilfreich ist auch die Berliner Außenstelle des Bundesministeriums für Justiz, die Mitarbeitern des Landesbeauftragten die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen zum 2. SED-UnberG ermöglichte, aber auch als Ansprechpartner in speziellen Fragen zur Verfügung stand.

Kooperativ hat sich im Berichtszeitraum die Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit in speziellen Anliegen unserer Petenten gestaltet, sei es bei der Bitte um beschleunigte Akteneinsicht in dringenden Fällen oder der Frage einer beschleunigten Offenlegung von Klarnamen.

Es besteht eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Beratern der Opferverbände, in deren Rahmen wichtige Erfahrungen ausgetauscht und Veranstaltungen organisiert werden.

Eine schmerzliche Befürchtung, die in etlichen Beratungsgesprächen zum Ausdruck kommt, besteht in dem Gefühl der fehlenden Wahrnehmung und dem Vergessen dessen, was diese Menschen erlebt und erlitten haben. Verbunden damit ist ein Gefühl von Entwertung und Sinnlosigkeit des Gelebten. Nicht zuletzt, um hier der verletzten Würde der Betroffenen Rechnung zu tragen, sieht der Landesbeauftragte eine besondere Aufgabe in der Dokumentation der Lebensgeschichten, der Schicksale und der durch die Verfolgung erzeugten Leiden von Betroffenen. Für ebenso wichtig hält er, die verschiedenen Arten von anonymer Zivilcourage und nicht bekanntgewordenen Widerstandsformen auf diese Weise in Schrift, Bild und Ton zu dokumentieren und nach Möglichkeit öffentlich zu machen.

6. Förderung der politisch-historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes im Lande Berlin

Heftig wird der Streit um das zutreffende Bild von der DDR geführt. Dabei geht es hier um mehr als nur um theoretisch-fachwissenschaftliche Kontroversen der Zunft der Zeitgeschichtler. Das öffentliche Bild von der DDR beeinflusst als Teil des politischen Klimas auch die noch nicht in Gänze abgeschlossenen Anstrengungen der Bundesrepublik - so wie es der Wille der letzten Volksammer war -, Träger und Exekutoren der SED-Diktatur zur Verantwortung zu ziehen, soweit beweiskräftige Schuld vorhanden und rechtliche Instrumente hierzu verfügbar sind. Entsprechende Entscheidungen personalrechtlicher oder strafrechtlicher Art erfordern sowohl für die unmittelbare Entscheidung wie für die öffentliche Akzeptanz Kenntnisse darüber, wie das Herrschaftssystem der SED funktionierte und was es den Menschen in 40 Jahren Parteidiktatur angetan hat.

Vor diesem Hintergrund ist verständlich, daß der fachwissenschaftliche wie auch der öffentliche Streit um die sachgerechte Vergangenheitsklärung und -bewertung in starkem Maße interessengeleitet ist.

Die Behörde des Berliner Landesbeauftragten ist keine zeitgeschichtliche Forschungsinstitution. Gleichwohl könnte sie ihre Aufgaben, soweit es die Beratung der öffentlichen Verwaltung wie auch die ihr vom Gesetz übertragene Pflicht zur Information der Öffentlichkeit über die Rolle des MfS und über das Herrschaftssystem des SED-Staates betrifft, nicht erfüllen, würde sie darauf verzichten, im Rahmen ihrer begrenzten Ressourcen eigene Recherchen zum Herrschaftssystem der DDR zu machen, Forschungen außerhalb des eigenen Hauses zu fördern und den sich ständig verändernden Stand der Forschung zu dokumentieren.

Wie im letzten Tätigkeitsbericht bereits dargestellt, haben die Landesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit be-

gonnen, zur fortlaufenden Dokumentation des Forschungsstandes und des Prozesses der Vergangenheitsklärung wie -bewältigung eine gemeinsame Literatur-/Dokumenten-Datenbank arbeitsteilig unter Federführung des Berliner Landesbeauftragten aufzubauen. Angeschlossen ist zudem die „Gedenkstätte für die Opfer politischer Gewalt“ in Magdeburg. Begründet in der derzeit noch in Berlin liegenden Federführung, war die Arbeitsbelastung mit dieser Aufgabe im Berichtsjahr noch relativ groß. Perspektivisch soll die Verantwortung für diese Dokumentation im Verbund der Landesbeauftragten wechseln, so daß Berlin von einem Teil dieser gemeinsamen Dokumentationsarbeit in absehbarer Zeit entlastet werden kann. Derzeit umfaßt die Datenbank knapp 7 000 Dokumente (Monographien, Zeitschriftenaufsätze, graue Literatur, Urteile der politischen Strafjustiz der DDR, MfS-Dokumente, arbeitsgerichtliche und strafrechtliche Rechtsprechung zur Vergangenheitsbewältigung seit der Vereinigung).

Ein zweiter, noch nicht in diese zentrale Datenbank integrierter Bestand an Dokumenten betrifft das Nomenklatursystem der DDR.

Über diese edv-gestützte Dokumentation ist auch die Präsenz-Bibliothek des Berliner Landesbeauftragten erschlossen, in der nahezu komplett die seit 1990 erschienene Literatur zur DDR-Geschichte und speziell zum Herrschaftssystem des SED-Staates und seines wichtigsten Instruments, das MfS, verfügbar ist. Sie kann nur als Präsenz-Bibliothek geführt werden, die jedem interessierten Bürger und Wissenschaftler offensteht, da auf ihre Bestände auch von den Mitarbeitern der Behörde in der täglichen Arbeit ständig zurückgegriffen wird.

Im Berichtsjahr ist damit begonnen worden, systematisch Zeitzeugengespräche mit Opfern des SED-Regimes zu führen. Diese Form der Dokumentation von DDR-Geschichte hat sich zunächst ungeplant aus der Beratungstätigkeit der Behörde für Opfer des SED-Regimes ergeben. Sie soll im kommenden Jahr ausgebaut werden, indem u. a. den Opferverbänden und Aufarbeitungsvereinen, die ihrerseits viele Zeitzeugen in ihren Reihen haben und Anlaufstellen für Opfer sind, ein Angebot zur Fortbildung in der Methodik der Zeitzeugenbefragung und zur zentralen Dokumentation der Ergebnisse entsprechender Befragungen gemacht wird. Unter der sich von selbst verstehenden - und datenschutzrechtlich geforderten - Voraussetzung, daß die befragten Zeitzeugen ihre Einwilligung geben, sollen die Ergebnisse der Forschung und politischen Bildung zur Verfügung gestellt werden.

Ausstellung

Dankbar nahm Ende 1994 der Landesbeauftragte die Anregung des Rektors der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin auf, in den neuen Räumen der Fachhochschule auf dem Gelände der ehemaligen Bezirksverwaltung Berlin des MfS eine Ausstellung zu gestalten. Sie sollte sich in erster Linie an den Lehrkörper und an die Studierenden der Fachhochschule richten und die neue Örtlichkeit der Fachhochschule als Anknüpfungspunkt nutzen, zugleich aber offen sein für ein breiteres, interessiertes Publikum. Konzeptionell gliederte sich die Ausstellung in vier Teilbereiche:

- Die Struktur der Bezirksverwaltung Berlin des MfS
- Die Rolle des MfS bei der Absicherung des Grenzregimes um Berlin
- Die repressive Funktion des MfS in Ostberlin/in der DDR
- Die Tätigkeit des MfS im „Operationsgebiet Westberlin“ sowie Pläne der NVA und des MfS zur Eroberung von Berlin (W)

Unter dem Titel „Überwachen - Unterdrücken - Spionieren diesseits und jenseits der Mauer“ wurde die Ausstellung am 20. April 1995 auf dem Gelände der FHVR Berlin in Berlin-Friedrichsfelde eröffnet. Begleitend zur Ausstellung wurden ein Faltblatt mit einigen Grundinformationen zur BV Berlin des MfS erstellt und in den Räumen der FHVR drei Informationsveranstaltungen angeboten, um bestimmte „Arbeitsrichtungen“, des MfS detaillierter, als es in einer Ausstellung möglich ist, darstellen zu können (Spionage; Kampf gegen Ausreiseartragsteller; Kampf gegen die innere Opposition).

Nachdem die Ausstellung Anfang Juni wieder abgebaut wurde, äußerte sich der Rektor der FHVR sehr zufrieden über die Resonanz.

Es ist geplant, die Ausstellung in überarbeiteter und erweiterter Form an anderen Orten neu aufzustellen.

Publikumsveranstaltungen

Mit guter Publikumsresonanz wurde die 1994 begonnene Reihe regelmäßiger Abendveranstaltungen des Landesbeauftragten im großen Saal des „Hauses der Demokratie“, Friedrichstraße 165, im Berichtsjahr fortgesetzt. Sie dient weniger der Information über den jeweiligen aktuellsten Forschungsstand unter Fachwissenschaftlern, sondern vorrangiges Ziel dieser Veranstaltungsreihe ist es, breitenwirksam über die Herrschaftspraktiken der SED und ihres wichtigsten Instruments MfS sowie über die Arbeit im „Operationsgebiet Westberlin“ zu informieren. Die Veranstaltungen haben im Regelfall auch ein gutes Medienecho gefunden. Indessen blieb der Berliner Landesbeauftragte als Veranstalter meist ungenannt.

Wie 1994 wurde bei diesen Publikumsveranstaltungen auch 1995 thematisch der Schwerpunkt auf die Tätigkeit des MfS im ehemaligen Westteil Berlins gelegt. Damit wurde eine doppelte Absicht verfolgt: einerseits soll damit der Haltung vieler Bürger aus dem ehemaligen Westteil Berlins - „dies hat uns nicht betroffen, es geht uns nichts an“ - entgegengewirkt werden, andererseits soll mit dieser Schwerpunktsetzung vermieden werden, mit den Veranstaltungen anderer Aufarbeitungsinitiativen (wie die „ASTAK“, „die Robert-Havemann-Gesellschaft“ oder das „Bürgerkomitee 15. Januar“) zu konkurrieren, die vor allem Aufklärungsarbeit leisten zur Tätigkeit des MfS gegen die Bürger des eigenen Territoriums. Themen der Abendveranstaltungen waren u. a.: Die Spionagetätigkeit des MfS; Versuche der Einflußnahme auf studentische Politik an der FU Berlin; der Kampf des MfS gegen Organisationen, die Opfer des SED-Regimes aus der Bundesrepublik zu unterstützen versuchten; der vom MfS betriebene Menschenraub sowie die Entwicklung des Grenzregimes um Berlin.

In der Schriftenreihe des Landesbeauftragten erschien 1995 als Band 2 von Gunter Holzweißig der Titel „Westmedien im Fadenkreuz von SED und MfS“, der insbesondere von Journalisten nachgefragt wurde. Die Publikation weiterer für 1995 geplanter Bände hat sich verzögert. Sie werden 1996 erscheinen.

Fachseminar

Die Publikumsveranstaltungen wurden ergänzt durch ein Fachseminar in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Justiz zum Thema „Zeitgeschichtliche Forschung und die strafrechtliche Verfolgung von Staatskriminalität“, das im Oktober 1995 stattfand. Für dieses Seminar wurden gezielt Mitarbeiter der ZERV, mit Ermittlungen wegen DDR-Staatskriminalität befaßte Staatsanwälte und Historiker eingeladen - d. h. drei Berufsgruppen, die derzeit intensiv in den Archiven der ehemaligen DDR recherchieren und mit unterschiedlichen Mitteln, Methoden und Zielen Vergangenheitsklärung betreiben.

Mit diesem Fachseminar wurde das Ziel verfolgt, zum einen am Beispiel der Erfahrungen der bundesdeutschen Justiz bei der strafrechtlichen Ahndung von NS-Verbrechen mit zeitgeschichtlichen Gutachtern deren Stellenwert für Ermittlungen und Strafprozesse im Bereich von Staatskriminalität zu verdeutlichen. Zum anderen sollte das Seminar die Chance bieten, Arbeitskontakte zwischen Historikern und Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden zu knüpfen.

Für das Jahr 1996 ist derzeit ein Fachseminar für medizinische und psychologische Gutachter in Vorbereitung, die mit der gutachterlichen Bewertung von Haftfolgeschäden befaßt sind.

Sonstige Aktivitäten

Erneut ist der Berliner Landesbeauftragte als Experte in eine Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages („Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“) berufen worden. Dies bietet - wie bereits bei der Enquete-Kommission des 12. Deutschen Bundestages „Aufarbeitung von

Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ - die Chance, die in der Behörde des Landesbeauftragten angesammelten Kenntnisse und Problemsichten in besserer Weise in die Arbeit der Enquete-Kommission einzubringen.

Beratend und mit einem Druckkostenzuschuß unterstützend war die Behörde an einem Schülerprojekt der 6. Oberschule in Berlin-Lichtenberg beteiligt. Die Arbeit von 5 Schülern aus der 10. bis 13. Klasse wurde im Rahmen des Schülerwettbewerbs „Deutsche Geschichte“ des Bundespräsidenten mit einem Dritten Preis gewürdigt. Dieser Erfolg ermutigte die Projektleiterin, wieder mit Unterstützung des Landesbeauftragten 1996 ein neues Schülerprojekt zur DDR-Geschichte unter dem Thema „Zeitzeugen des Grenzregimes 1960-1963“ zu beginnen. Gerade eine solche Projektarbeit von Schülern ist u. E. ein besonders erfolgreicher Weg, Verklärungen der DDR-Vergangenheit unter Schülern entgegenzuwirken.

Ein Mitarbeiter hat 1995 mit vorbereitenden Recherchen für ein gemeinsames Projekt mit der Senatsverwaltung für Justiz begonnen. Es betrifft eine Edition von 17. Juni-Urteilen der DDR-Strafjustiz.

In Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten in Sachsen ist zudem eine Studie zum Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei der DDR in Arbeit - eine Arbeitsrichtung der DDR-Kriminalpolizei, deren Mitarbeiter besonders enge Formen der Kooperation mit dem MfS hatten.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Behörde wurden einige kleinere Expertisen vergeben, um mit Unterstützung von außen Archivrecherchen und Ausarbeitungen zu speziellen, berlinbezogenen Themen zu ermöglichen, die wiederum in die Öffentlichkeitsarbeit des Landesbeauftragten (Veranstaltungen und Publikationen) einfließen sollen. Themen dieser Expertisen sind u. a.: Die Enteignung der Mauergrundstücke nach dem 13. August; MfS und Evangelische Akademie Berlin (W); Die Entwicklung des Grenzregimes um Berlin.

Darüber hinaus wurden Mitarbeiter des Berliner Landesbeauftragten auch 1995 zu zahlreichen Diskussionsveranstaltungen und Fachseminaren zur DDR-Geschichte und der spezifischen Rolle der Unterdrückungsapparate eingeladen - von der Deutschen Richterakademie in Wustrau bis zur Universität Pittsburgh/USA.

7. Zusammenarbeit mit den Opferverbänden und Institutionen zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit

Die Arbeit des Landesbeauftragten hat von seinem Auftrag her Bezug zu der Tätigkeit einer ganzen Reihe von Opferverbänden und Institutionen, die sich der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit (im folgenden kurz „Verbände“ genannt) widmen. Das Spektrum der Arbeit der Verbände ist sehr weitgefaßt und reicht von sozialpsychologischer Beratung bis zur wissenschaftlichen Dokumentation und musealen Darstellung.

In dieser Breite sind die Verbände wesentliche Träger der Bemühungen um Aufarbeitung. Hervorzuheben ist hier insbesondere, daß sie die wichtigste Lobby, aber auch eine Anlaufstelle für die Opfer der totalitären Herrschaft des SED-Regimes darstellen. Die öffentliche Arbeit der Verbände schlägt sich nieder in einer Reihe von Veranstaltungen, in Pressemitteilungen und -konferenzen zu aktuellen Fragen und Problemen der Aufarbeitung und in verschiedenen Eigenpublikationen.

Die Stelle des „Referenten für die Koordinierung und Unterstützung der Arbeit von Opfervereinen und Vereinen, die sich der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit widmen“ wurde im Oktober 1995 neu besetzt. In seinem Verantwortungsbereich liegt die Zusammenarbeit des Landesbeauftragten mit den Verbänden, aber auch die Unterstützung der Verbände bei der Koordinierung ihrer Tätigkeit. Dies betrifft insbesondere diejenigen Verbände, welche über den Landesbeauftragten mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Hier ist es notwendig, dafür zu sorgen, daß Fördergelder entsprechend den Zuwendungsbestimmungen verwendet werden. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, daß sich die geförderte Tätigkeit der Verbände spezialisierten Themenfeldern widmet, so daß Doppelförderung ausgeschlossen werden kann.

Zu einer festen Institution der Koordinierung der Tätigkeit der Opferverbände sind regelmäßig stattfindende Foren geworden. Bei diesen Foren handelt es sich um Zusammenkünfte von Vertretern der Verbände und der Verwaltungen, die Tätigkeiten der Verbände berühren, sowie anderen Interessierten und Engagierten. Während der Zusammenkünfte im Hause des Landesbeauftragten werden aktuelle Probleme der Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit zur Sprache gebracht. Ebenso werden kontinuierlich zu verschiedenen Themen Referenten eingeladen, um die Diskussionen in den Verbänden fachlich zu unterstützen. Die folgend kurz dargestellten Themenkomplexe zeigen exemplarisch die Schwerpunkte der Zusammenarbeit des Landesbeauftragten mit den Verbänden (Fragen der Finanzierung werden gesondert dargestellt).

Gedenkstätten

Von besonderem Interesse war 1995 die Entwicklung der Gedenkstätte in der ehemaligen Stasi-Untersuchungshaftanstalt in Berlin-Hohenschönhausen. Wiederholt waren die inhaltliche Gestaltung der Gedenktafel sowie die Perspektive der Gedenkstätte Gegenstand der Diskussion. Vertreter der Senatsverwaltung für Kultur unterrichteten die Verbandsvertreter über den jeweiligen Stand. Die aus der Sicht der Verbände nicht immer zufriedenstellende Beteiligung ihrer Vertreter an den Entscheidungen der zuständigen Stellen kam wiederholt zur Sprache. Da es sich hier um ein grundsätzliches Problem von Zuständigkeiten handelt, konnte die Artikulation der Fragen dieses nicht lösen, jedoch wurde dadurch ein Problembewußtsein bei den beteiligten Stellen erzeugt. Auf Grund der unterschiedlichen Interessenlage wird auch in Zukunft die Vermittlung der unterschiedlichen Interessen über den Landesbeauftragten notwendig sein und klärend wirken können. Als hilfreich kann sich der Umstand auswirken, daß der Landesbeauftragte in den Arbeitsausschuß der Gedenkstätte Hohenschönhausen berufen wurde.

Neben Hohenschönhausen wurden auch wiederholt die anderen Stätten des Gedenkens an die Opfer und die Folgen stalinistischer Herrschaft, insbesondere in Berlin, thematisiert. Insgesamt wird die Situation von den Verbänden häufig negativ eingeschätzt. Sowohl der fortschreitende Verfall an den Orten des Gedenkens an Mauer und Mauer-Opfer als auch die unzureichende Situation des Gedenkens an den antistalinistischen Widerstand u. v. a. m. sind Gegenstand der zum Teil massiven Kritik, die immer wieder auch beim „Forum“ artikuliert wird.

Juristische Aufarbeitung

Die strafrechtliche Ahndung von Verbrechen der SED-Diktatur stand und steht im Blickfeld des besonderen Interesses der Teilnehmer am „Forum“. Ein Vortrag im November 1995 zum Thema „Strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung. Eine Bilanz“ stieß auf große Aufmerksamkeit. In der sich anschließenden Diskussion wurde deutlich, daß das Interesse an fachlicher Unterstützung der insbesondere von Alltagserfahrungen geprägten Diskussionen groß ist. Hier wird angesichts der komplizierten Sachlage der juristischen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit auch in Zukunft Bedarf an fachlicher Information bestehen.

Neben den strafrechtlichen Konsequenzen wurden auch Fragen der juristischen Rehabilitierung der Opfer sowie der zivilrechtlichen Auseinandersetzungen um die Täter-Opfer-Problematik diskutiert. Übereinstimmend nehmen die Teilnehmer des „Forums“ die juristische Aufarbeitung sowohl im Rahmen der Strafverfolgung wie im Rahmen der strafrechtlichen und der sonstigen Rehabilitierung nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz als mit großen Mängeln behaftet wahr. Diese Defizite werden von den Verbänden immer wieder mit den unterschiedlichsten Mitteln an die Öffentlichkeit gebracht.

Rentenrecht

Fragen des Rentenrechts waren und sind für die Vertreter der Opferverbände aus zweierlei Gründen wichtig. Einerseits geht es ihnen um die Rentenansprüche von Opfern. Häufig gibt es hier große Probleme bei der Rentenberechnung angesichts von Haftzeiten oder von Folgen beruflicher Diskriminierung in der DDR, mit denen die in der Beratung Tätigen tagtäglich konfrontiert

werden. Vertreter von Verbänden weisen immer wieder auf die Probleme bei der Anerkennung von Haftschäden (insbesondere psychischen Spätfolgen) hin. Diese Probleme entstehen nicht selten auf Grund mangelnder Sachkenntnis bei den bearbeitenden Stellen.

Gerade angesichts der problematischen sozialen Situation nicht weniger Opfer stalinistischer Herrschaft stoßen die Bestrebungen, rentenrechtliche Privilegien aus den Sonderversorgungssystemen der Nomenklaturkader fortzuschreiben, auf großen Widerstand. Die Diskussion wurde häufig in dieser Dualität geführt.

Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung

Bei der Vertretung der verbandlichen Interessen besitzt die Öffentlichkeitsarbeit der Verbände einen besonderen Stellenwert. Während des „Forums“ wurden verschiedene Aktivitäten initiiert und diskutiert, die der öffentlichen Darstellung o. g. Anliegen und Interessen dienen. Hier wurden Presseerklärungen vorbereitet und verabschiedet, aber auch Anfragen von Journalisten zu Zeitzeugen o. ä. weitergereicht.

Fragen der politischen Bildung und der Aufklärung über die zweite deutsche Diktatur insbesondere an den Schulen und Universitäten Berlins kommt besondere Bedeutung zu. Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen Schüler-Projekten und den Verbänden wurden beim „Forum“ vorgestellt, um die Unterstützung von Schülerprojekten zur DDR-Geschichte wurde geworben u. a. m.

Zur Zeit arbeiten der Landesbeauftragte, das Havemann-Archiv, das Haus am Checkpoint Charlie und die ASTAK an einem gemeinsamen Projekt mit dem Ziel, eine Broschüre zu erstellen, die vor allem für Lehrer als Handreichung für die politische Bildungsarbeit gedacht ist. Sie wird enthalten:

- eine Darstellung der beteiligten Einrichtungen, ihre Geschichte und Anliegen
- Hinweise auf das jeweils vorhandene Video- und Bibliotheks-Angebot,
- Kurzbiographien von Zeitzeugen, die sich bereit erklärt haben, für Gespräche und Vorträge zur Verfügung zu stehen,
- das Angebot sonstiger Vorträge zur DDR-Geschichte,
- Vorträge über die Entstehung und Verhinderung von Gewalt und staatlicher Willkür sowie dem verantwortungsvollen Leben in einer Demokratie.

Der Schwerpunkt des Angebots wird darauf liegen, Lehrern und Schülern den Zugang zu Zeitzeugen zu erleichtern, die bereit sind, ihre Erfahrungen und Geschichte als „Gelebte Geschichte“ jungen Menschen zu vermitteln.

Auf diesem Feld wird auch in Zukunft die besondere Aufmerksamkeit des Landesbeauftragten bei der Zusammenarbeit mit den Verbänden liegen. Zum einen ist es wichtig, das beträchtliche Potential an Wissen und Erfahrung über stalinistische Unterdrückung zu erhalten, weiterzureichen und möglichst auch wissenschaftlich nutzbar zu machen. Zum anderen geht es um den Bezug junger Menschen zu den Gefahren totalitärer Ideologie und zum historischen Hintergrund der heutigen gesellschaftlichen Situation.

Neben der Organisation und Durchführung des Forums ist die Unterhaltung ständiger persönlicher Kontakte mit den Vertretern der Verbände Bestandteil der Arbeit des Referenten. Hier stehen insbesondere die Kontakte mit denjenigen Verbänden, Institutionen und Projekten im Zentrum der Aufmerksamkeit, welche durch den Landesbeauftragten finanziell gefördert werden.

Für die Begleitung ihrer Beratungstätigkeit wird Verbandsvertretern die Möglichkeit von Supervision angeboten, Zeitzeugen-Projekte werden zukünftig durch wissenschaftliche Beratung unterstützt.

Neben diesen Aufgaben wird der Landesbeauftragte auch tätig bei der Vermittlung unterschiedlicher Interessen zwischen den Verbänden und bei der Lösung von Problemen, die die Tätigkeit der Verbände gefährden.

8. Zuwendungen für Opferverbände

Durch eine Entscheidung des Abgeordnetenhauses wurde dem Landesbeauftragten ab 1. Januar 1995 die Förderung der folgenden Opferverbände und Aufarbeitungsinitiativen übertragen:

HELP e. V.

Zentralverband politisch Ostgeschädigter e. V. (ZPO)

Vereinigung der Opfer des Stalinismus (VOS)

Bund der Mitteldeutschen (BMD)

Antistalinistische Aktion (ASTAK)

Gedenkbibliothek zu Ehren der Opfer des Stalinismus

Robert-Havemann-Gesellschaft e. V. und

Bund der stalinistisch Verfolgten (BSV).

Bis 1994 lag diese Aufgabe bei den Senatsverwaltungen für Soziales und für Kulturelle Angelegenheiten.

Bei diesen Verbänden wurden 1995 insgesamt 11 Projekte gefördert. Die Gedenkbibliothek zu Ehren der Opfer des Stalinismus erhielt als einzige dieser Einrichtungen eine institutionelle Förderung.

Darüber hinaus wurden über die Service-Gesellschaft Sozialpädagogisches Institut (SPI) Arbeitsförderungsmaßnahmen nach § 249 h AfG für Mitarbeiter der Verbände aus Haushaltsmitteln des Landesbeauftragten kofinanziert.

Für ein Projekt der Psychologischen Initiative e. V. Moabit wurde eine Anschubfinanzierung gewährt.

Nachfolgende Projekte konnten 1995 weitergeführt bzw. neu begonnen werden:

- HELP-Projekt: Soziale Kontakt- und Beratungsstelle für ehem. politisch Verfolgte
- HELP-Projekt: Forschungs- und Gedenkbibliothek für ehem. politische Häftlinge
- ZPO-Projekt: Fachberatung nach dem 1. und 2. SED-UnberG, HHG und BVFG
- VOS-Projekt: Beratungs- und Betreuungstätigkeit für ehem. politische Häftlinge in Rehabilitierungs- und Anerkennungsfragen nach dem HHG
- VOS-Projekt: Zeitzeugen berichten

BMD-Projekt: Beratung und Betreuung für Aussiedler, Übersiedler und ehem. politische Häftlinge nach dem LAG, Vermögensgesetz, Reha-Gesetz mit Entschädigungsgesetz

ASTAK-Projekt: Besucherbetreuung in der Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße in Führungen und Vorträgen

ASTAK-Projekt: Neugestaltung eines Teils der Dauerausstellung in der Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße

R.-Havemann-Ges.-Projekt:

Fortführungsprojekt Robert-Havemann-Archiv

R.-Havemann-Ges.-Projekt:

Fortführungsprojekt Matthias-Domaschk-Archiv

BSV-Projekt: Soziale Beratung und Betreuung der Opfer des Stalinismus

Projekt der Psychologischen Initiative e. V.:

Psychosoziale/psychotherapeutische Beratung und Behandlung von Opfern der DDR-Diktatur

Förderverein Gedenkbibliothek:

institutionelle Förderung

Nachdem es zu einer Reihe von Auseinandersetzungen innerhalb des Fördervereins Gedenkbibliothek gekommen war, die die Arbeit dieses Vereins in Zweifel stellten, wurde die Ausreichung von Mitteln an diesen Verein zeitweilig ausgesetzt. Das Abgeordnetenhaus forderte einen Bericht an. Auf der Sitzung des Kulturausschusses am 26. Februar 1996 wurde der Landesbeauftragte beauftragt, bis zum Sommer einen weiteren Bericht zu fertigen. Bis dahin soll die Arbeit der Gedenkbibliothek weiterhin gesichert werden.

Im Ergebnis ist für 1995 festzustellen, daß mit den Zuwendungen und der gleichzeitigen Sicherung der Arbeitskräfte über Arbeitsförderungsmaßnahmen eine kontinuierliche zielgerichtete Arbeit in den Verbänden geleistet wurde.